

Anreizprobleme bei Hartz IV: Lieber ALG II statt Arbeit?

Alfred Boss, Björn Christensen und Klaus Schrader

- Nach dem Prinzip „Fördern und Fordern“ soll Hartz IV dazu beitragen, dass Arbeitslose ihren Lebensunterhalt möglichst rasch wieder aus eigener Kraft bestreiten. Das Arbeitslosengeld II soll nur als Überbrückung dienen, bis die Rückkehr in den ersten Arbeitsmarkt mit Hilfe von Eingliederungsmaßnahmen gelingt. Doch kann das Hartz IV-Instrumentarium überhaupt erfolgreich sein? Bietet das ALG II die notwendigen Anreize für Arbeitslose, eine reguläre Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt anzustreben? Oder haben Arbeitslose vielmehr Anreize, möglichst lange in einer „ALG II-Falle“ zu verharren?
- Berechnungen der Lohnabstände zwischen potentiellen Erwerbseinkommen und ALG II-Zahlungen geben auf diese Fragen eine ernüchternde Antwort: Kritische Lohnabstände, die eine Vollzeitbeschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt unattraktiv erscheinen lassen, bestehen insbesondere bei ALG II-Beziehern, die eine geringe Qualifikation aufweisen, Kinder haben und deren Partner nicht erwerbstätig ist. Verstärkt werden diese Anreizprobleme, wenn ein potentieller Arbeitsplatz im Dienstleistungssektor oder in der Arbeitsmarktregion Ost liegt. Für Hochqualifizierte und Haushalte mit einem erwerbstätigen Partner dagegen gibt es starke Anreize, ein Arbeitsplatzangebot anzunehmen.
- Die Lohnabstände werden kritischer und betreffen weitere Gruppen von ALG II-Beziehern, wenn Einkommen aus „1-Euro-Jobs“ oder aus geringfügiger Beschäftigung berücksichtigt werden. Der Kern des Problems besteht darin, dass Anreize zum Verzicht auf eine reguläre Vollzeitarbeit entstehen, die vergleichsweise wenig attraktiv ist. Aus einer Brücke in den ersten Arbeitsmarkt droht eine Dauereinrichtung zu werden, die außer für Arbeitslose auch für Niedriglohnbezieher reizvoll ist. Langfristig führen „1-Euro-Jobs“ und Formen einer geringfügigen Beschäftigung zu einer Verdrängung regulärer Vollzeitbeschäftigung.
- Was aber könnte die Lösung für die Anreizprobleme sein? Es erscheint zweckmäßig, Niedriglohnarbeit oder Erwerbstätigkeit für Haushalte mit Kindern durch eine Abgabentlastung attraktiver zu machen: Die Nettolöhne sollten steigen, während der ALG II-Bezug nur noch als Grundsicherung in einer Übergangszeit und nicht als Alternative zu einer regulären Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt ausgestaltet werden sollte.

Dr. Alfred Boss, Institut für Weltwirtschaft, 24100 Kiel,
Telefon: +49/431/8814-231, Fax: +49/431/8 58 53,
E-Mail: alfred.boss@ifw.uni-kiel.de

Dr. Björn Christensen, Institut für Weltwirtschaft, 24100 Kiel,
Telefon: +49/431/8814-245, Fax: +49/431/8 58 53,
E-Mail: b.christensen@ifw.uni-kiel.de

Dr. Klaus Schrader, Institut für Weltwirtschaft, 24100 Kiel,
Telefon: +49/431/8814-280, Fax: +49/431/8 58 53,
E-Mail: kschrader@ifw.uni-kiel.de

KIELER DISKUSSIONSBEITRÄGE

Herausgegeben vom Institut für Weltwirtschaft, 24100 Kiel,
Telefon: +49/431/8814-1,
Website: <http://www.ifw-kiel.de>

Schriftleitung:

Prof. Dr. Harmen Lehment,
Tel: +49/431/8814-232,
E-Mail: Lehment@ifw-kiel.de

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Ein Titeldatensatz für diese Publikation ist bei Der Deutschen Bibliothek erhältlich.

<http://www.ddb.de>

ISSN 0455-0420

ISBN 3-89456-271-4

© Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel 2005.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es auch nicht gestattet, das Werk oder Teile daraus in irgendeiner Form (Fotokopie, Mikrofilm oder einem anderen Verfahren) zu vervielfältigen oder unter Verwendung elektronischer Systeme zu verarbeiten oder zu verbreiten.

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Anreizprobleme durch das ALG II	4
2.1	Zu den Berechnungsgrundlagen	4
2.2	Lohnabstände in alternativen Szenarien	5
3	Instrumente zur Rückkehr auf den Arbeitsmarkt	10
3.1	„1-Euro-Jobs“ als Einstieg?	10
3.2	Zur Reform der Hinzuverdienstregelung	11
3.3	Die Grundproblematik und Lösungsansätze	13
4	Eine Zwischenbilanz und wirtschaftspolitische Schlussfolgerungen	14
	Anhang	17
	Kästen	17
	Tabellen	21
	Literaturverzeichnis	28

Die Autoren danken Susanne Stricker vom Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter, Standort Kiel, und Hans-Peter Hafner vom Statistischen Landesamt Hessen für die freundliche Unterstützung bei der Datenauswertung, Bianka Dettmer für ihre Unterstützung bei der Datenverarbeitung, Jutta Stribny für die Hilfe bei der graphischen Aufbereitung sowie Helga Huß und Margitta Führmann für die Erstellung des Manuskripts. Die redaktionelle Bearbeitung haben dankenswerterweise Dietmar Gebert und Kerstin Stark durchgeführt.

1 Einleitung

Die Arbeitslosigkeit in Deutschland hat in den neunziger Jahren ein seit der Nachkriegszeit nicht mehr gekanntes Niveau erreicht. Schon seit Ende der sechziger Jahre ist ein stetiger Trend bei der Arbeitslosenquote zu beobachten, die von Konjunkturzyklus zu Konjunkturzyklus auf ein höheres Niveau klettert. Der politische Handlungsbedarf ist immer deutlicher geworden. Ziel jeder Arbeitsmarktreform muss es sein, den Arbeitnehmern Anreize zu geben, Arbeitslosigkeit möglichst zu vermeiden oder zu verkürzen, sowie auf der Arbeitgeberseite Anreize für eine Beschäftigungsausweitung zu schaffen. Dazu müssen die institutionellen Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt so zugeschnitten werden, dass ein Höchstmaß an Flexibilität sowohl bei Arbeitnehmern als auch bei Arbeitgebern möglich wird.

Einen entscheidenden Beitrag zur Lösung der Arbeitsmarktprobleme sollen die so genannten Hartz-Gesetze (1. bis 4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt) leisten, die Arbeitslosen nach dem Prinzip des „Förderns und Forderns“ zu einem Arbeitsplatz verhelfen sollen. Die Chancen von Arbeitslosen auf Beschäftigung sollen einerseits verbessert, andererseits soll ihre Verpflichtung, diese Chancen zu nutzen, konsequenter durchgesetzt werden. In diese Zielsetzung ist die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe durch das neue Sozialgesetzbuch II (SGB II) eingebettet. Die neue Grundversicherung in Gestalt des Arbeitslosengelds II (ALG II), des Kernelements von Hartz IV, soll dazu beitragen, dass ein Arbeitsloser umgehend eine Arbeitsstelle sucht und annimmt, um seinen Lebensunterhalt aus eigener Kraft bestreiten zu können. Neben Geldleistungen sind Eingliederungsleistungen in Gestalt von Beratungs-, Vermittlungs- und Förderangeboten vorgesehen, die im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung individuell auf den Arbeitslosen zugeschnitten werden. Um sicherzustellen, dass die Vereinbarung seitens des Arbeitslosen nicht gebrochen wird, sind in Fällen mangelnder Kooperationsbereitschaft Kürzungen bei den Geldleistungen vorgesehen. Auch die Zumutbarkeitskriterien für die Annahme einer angebotenen Arbeit sind relativ

weit gefasst, so dass eine begründete Ablehnung schwer fallen dürfte; ein hohes Maß an beruflicher und regionaler Mobilität sowie Zugeständnisse beim Einkommen können eingefordert werden (siehe Kasten A1 im Anhang).

Die (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt soll zudem durch Zuverdienstmöglichkeiten, Zusatzjobs und ein Einstiegsgeld gefördert bzw. erleichtert werden. Durch die nur teilweise Anrechnung von Zuverdiensten – im Rahmen von Mini-, Midi- und Teilzeitjobs – auf das ALG II soll die Abhängigkeit von staatlichen Transfers reduziert und die Reintegration in den ersten Arbeitsmarkt gefördert werden. Eine ähnliche Wirkung ist Zusatzjobs („1-Euro-Jobs“) zgedacht, die zwar von einer regulären, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung weiter entfernt sind – da zusätzlich und gemeinnützig –, aber zumindest die Arbeitsfähigkeit steigern sollen. Schließlich soll das Einstiegsgeld – eine selektive Ermessensleistung, auch hinsichtlich Höhe und Bezugsdauer – die Aufnahme einer gering bezahlten, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder den Weg in die Selbständigkeit unmittelbar fördern. Es soll einen befristeten finanziellen Ausgleich schaffen, wenn die Arbeitsaufnahme gemessen am ALG II-Anspruch nicht lohnend erscheint.¹

Nach dem Hartz-Konzept würde das ALG II den Arbeitslosen nur vorübergehend das sozioökonomische Existenzminimum sichern müssen, bis das Eingliederungsinstrumentarium unter Mitwirkung motivierter ALG II-Bezieher greift und für deren Reintegration in den regulären Arbeitsmarkt sorgt. Doch ist dieser idealtypische Ablauf aus mehreren Gründen zu hinterfragen: Vor allem ist die Frage zu stellen, ob das ALG II die notwendigen Anreize für die Arbeitslosen bietet, auch aus eigenem Antrieb heraus eine reguläre Beschäftigung anzustreben. Oder anders gefragt: Kann ausgeschlossen werden, dass Arbeitslose das ALG II, unter Umständen aufge bessert durch Zuverdienste oder Mehraufwandsentschädigungen für „1-Euro-Jobs“, einem Arbeitseinkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit vorziehen? Wenn dies nicht auszuschließen

¹ Zu den Zielen und Instrumenten von Hartz IV im Einzelnen siehe etwa BMWA (2004) und BA (2004).

wäre und sich zudem die staatliche Arbeitsvermittlung mit dem Nachweis von Zuverdienstmöglichkeiten oder Zusatzjobs zufrieden gäbe und nicht vorrangig auf die Annahme einer vergleichsweise unattraktiven regulären Beschäftigung bestehen würde, wäre ein Ausstieg aus dem ALG II-Bezug wenig wahrscheinlich. Es ist zu vermuten, dass in eine solche „ALG II-Falle“ vor allem diejenigen Arbeitslosen geraten, die auf dem ersten Arbeitsmarkt aufgrund ihres Erwerbsprofils nur Aussicht auf eine relativ niedrig entlohnte Tätigkeit haben. Gerade Angehörige von Problemgruppen, denen Hartz IV eigentlich den Weg aus der Arbeitslosigkeit ebnen sollte, könnten sich daher für ALG II statt für reguläre Arbeit entscheiden.

Nachfolgend soll auf empirischer Basis geprüft werden, welchen Gruppen von ALG II-Beziehern aufgrund eines zu geringen Lohnabstands – das ist der Abstand zwischen einem möglichen Erwerbseinkommen und dem gezahlten Transfereinkommen – die notwendigen Anreize fehlen, eine reguläre Beschäftigung anzustreben. Zu diesem Zweck werden für charakteristische Haushaltstypen und Erwerbsmerkmale Lohnabstände im Rahmen alternativer Szenarien ermittelt, um den Kreis der Problemgruppen zu identifizieren.

Vor diesem Hintergrund wird der Frage nachgegangen, unter welchen Bedingungen einem Erwerbseinkommen der Vorzug gegenüber dem Bezug von ALG II gegeben werden könnte. Wichtig ist dabei zum einen, dass Arbeitseinkommen dadurch belastet wird, dass Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden müssen, zum anderen, dass das ALG II gekürzt wird, wenn ein Arbeitseinkommen hinzuverdient wird. Die daraus resultierende explizite und implizite Belastung ist von Bedeutung bei der Entscheidung über das Ausmaß der angestrebten Arbeit. Es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob nicht generell die Aufnahme einer Niedriglohnarbeit gefördert werden sollte, um nachhaltige Anreize zur Bestreitung des Lebensunterhalts aus Erwerbseinkommen zu schaffen.

2 Anreizprobleme durch das ALG II

2.1 Zu den Berechnungsgrundlagen

Grundsätzlich gehen von einer Lohnersatzleistung wie dem ALG II dann keine Anreize aus, eine reguläre, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen, wenn der Lohnabstand zu gering erscheint. Denn die Arbeitslosigkeit hat infolge des ALG II ebenso wie die Erwerbstätigkeit einen Barwert künftiger Einnahmen, der beim ALG II noch durch einen „Barwert“ des künftigen Nutzens aus Freizeit ergänzt wird. Arbeit lohnt sich, wenn der Kapitalwert der Arbeit – bestimmt durch den Arbeitslohn – größer ist als der Kapitalwert der Arbeitslosigkeit – bestimmt durch die Höhe des ALG II und des Freizeitnutzens. Damit beeinflusst unter anderem das ALG II die Ansprüche an das potentielle Einkommen aus Beschäftigung, d.h. den so genannten „Anspruchslohn“ bzw. „Akzeptanzlohn“, der angibt, bei welchem Lohnniveau Arbeit aufgenommen wird.²

Potentielle Anreizprobleme durch das ALG II können demnach durch die Bestimmung von Lohnabständen identifiziert werden. Dazu müssen in einem ersten Schritt charakteristische Gruppen von ALG II-Beziehern, unterschieden nach Haushalts- und Erwerbsmerkmalen, gebildet werden. Einen Überblick über die ausgewählten Gruppen und ihre Merkmale gibt Kasten 1: Bei den Haushaltstypen wird unterschieden nach Single-Haushalten, dem Fall des Alleinerziehenden-Haushalts sowie nach verschiedenen Haushalten von Verheirateten mit und ohne Kinder bei alternativen Erwerbssituationen des Ehepartners. Die ausgewählten Erwerbsmerkmale umfassen die maßgeblichen Determinanten der auf dem Arbeitsmarkt realisierbaren Lohnhöhe: Qualifikation, Sektorzugehörigkeit und Arbeitsmarktregion – jeweils nach den wichtigsten Ausprägungen unterschieden.

² Siehe dazu im Einzelnen Glismann und Schrader (2005: 12 f.), Christensen (2005a) und Franz (1996: 27 f.).

Kasten 1:
Charakteristische Gruppen von ALG II-Beziehern und ihre Merkmale

Haushaltsmerkmale	Erwerbsmerkmale
(1) Singles: – 30 oder 45 Jahre alt, männlich	(1) Qualifikation – hoch – gering
(2) Alleinerziehende: – 45 Jahre alt, weiblich – 2 Kinder (7–13 Jahre alt)	(2) Sektor – sekundär – tertiär
(3) Verheiratete: – 45 Jahre alt, männlich – keine Kinder, 2 Kinder (7–13 Jahre alt) – Erwerbssituation Partner (45 Jahre alt): Nichterwerbsperson, erwerbsfähig, erwerbstätig	(3) Region – West – Ost

Auf dieser Grundlage werden in einem zweiten Schritt die möglichen Kombinationen von Haushalts- und Erwerbsmerkmalen gebildet: Jede Variante eines Haushaltstyps wird mit den ausgewiesenen Erwerbsmerkmalen kombiniert, um die möglichen Erwerbsprofile zu erfassen. Damit kann in einem dritten Schritt für jedes einzelne Erwerbsprofil eines Haushaltstyps ein relativer Lohnabstand berechnet werden, der sich aus der Differenz von 100 Prozent und der Relation einer potentiellen ALG II-Zahlung zu einem potentiellen Nettolohn bei Erwerbstätigkeit ergibt. Das heißt, die berechneten Lohnabstände geben an, wie viele Prozentpunkte die ALG II-Zahlung vom potentiellen Nettolohn entfernt ist: Je geringer der Wert des Lohnabstands ist, desto näher befindet sich die ALG II-Zahlung am potentiellen Nettolohn; negative Werte weisen auf eine im Vergleich zum potentiellen Nettolohn höhere ALG II-Zahlung hin.

Bei der Berechnung der ALG II-Zahlungen werden die Vorgaben des SGB II berücksichtigt, die Berechnung der Nettolöhne basiert auf durchschnittlichen Bruttolöhnen aus der Gehalts- und Lohnstrukturhebung 2001 des Statistischen Bundesamts (2005a), die auf das Jahr 2005 hochgerechnet wurden (Kasten A2 und Kasten A3 im Anhang). In die Einkommensberechnungen fließt eine eventuelle Kindergeldzahlung ein. Ein so

berechneter Lohnabstand wird als kritisch angesehen, wenn er geringer ist als unter den Bedingungen der früheren Arbeitslosenhilfe; unter diesen Umständen werden nachlassende Anreize zu einer Rückkehr in eine sozialversicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigung angenommen.

2.2 Lohnabstände in alternativen Szenarien

Ausgangsszenarium

In Tabelle 1 ist ein Ausgangsszenarium für die Analyse der Anreizprobleme durch das ALG II dargestellt.³ Wie die nachfolgenden Erweiterungen zeigen werden, sind die Annahmen in diesem Ausgangsszenarium äußerst konservativ. Es werden für das Jahr 2005 potentielle Durchschnittslöhne entsprechend dem bisherigen Erwerbs-

³ Christensen (2004) hatte bereits im Vorwege der Hartz-Gesetze anhand von Simulationen der Anspruchslohnentwicklung für verschiedene Gruppen von Arbeitslosen gezeigt, dass sich die finanziellen Anreize zur Arbeitsaufnahme speziell für Geringqualifizierte durch die Reformen kaum verändern. Außerdem weist Christensen (2005b) empirisch nach, dass höhere Anspruchslöhne die Arbeitslosigkeitsdauer verlängern und somit auch der Lohnabstand eine wichtige Determinante für den Wiedereinstieg ins Berufsleben darstellt.

Tabelle 1:
Anreizprobleme durch ALG II: Ausgangsszenarium

Haushaltstyp	Erwerbsprofil						Lohnabstand ^a im Jahr 2005
	Qualifikation		Sektor		Region		
	hoch	gering	sekundär	tertiär	West	Ost	
Alleinerziehende (zwei Kinder)	x		x		x		52
	x		x			x	43
	x			x	x		51
	x			x		x	43
		x	x		x		21*
		x	x			x	11*
		x		x	x		20*
		x		x		x	14*+
Verheiratete (keine Kinder, Partner ist erwerbs- fähig oder Nichterwerbsperson)	x		x		x		72
	x		x			x	63
	x			x	x		72
	x			x		x	63
		x	x		x		46*
		x	x			x	39*
		x		x	x		43*
		x		x		x	32*+
Verheiratete (zwei Kinder, Partner ist erwerbs- fähig oder Nichterwerbsperson)	x		x		x		61
	x		x			x	46
	x			x	x		61
	x			x		x	50
		x	x		x		30*
		x	x			x	23*
		x		x	x		26*
		x		x		x	15*+

*Der Lohnabstand bei ALG II ist geringer als bei der früheren Arbeitslosenhilfe. — ⁺Die Stichprobe im Rahmen der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung erfasst weniger als 200 Beschäftigte vor der internen Hochrechnung (siehe Kasten A3). — ^aRelativer Lohnabstand = $100 - (\text{ALG II-Zahlung} + \text{eventuelles Kindergeld}) / (\text{durchschnittlicher Nettolohn} + \text{eventuelles Kindergeld}) \times 100$.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2005a, 2005b); eigene Zusammenstellung und Berechnungen.

profil eines ALG II-Beziehers unterstellt, die für einen Wieder- oder Neueinsteiger in der Regel nicht erreichbar sind; zusätzliche Einkünfte, die das ALG II aufbessern würden, werden nicht in Betracht gezogen. Das heißt, dass in der Realität des deutschen Arbeitsmarktes und der Eingliederungspraxis der Bundesagentur für Arbeit (BA) die Lohnabstände für alle Erwerbsprofile noch wesentlich geringer sein dürften. Doch zeichnet sich dieses Ausgangsszenarium dadurch aus, dass der Kern der ALG II-Problemgruppen sichtbar wird. Dazu zählen drei unterschiedliche Haushaltstypen: (1) Alleinerziehende, (2) Verheiratete ohne Kinder und ohne erwerbstätigen Ehepartner sowie (3) Verheiratete mit Kindern, aber ebenfalls ohne erwerbstätigen Partner.

Bei den Alleinerziehenden weisen die Geringqualifizierten durchweg einen relativ geringen Lohnabstand auf, wobei solche mit einem Lebensmittelpunkt in Ostdeutschland die geringsten Lohnabstände haben. Der Abstand der ALG II-Zahlungen zu den relevanten Nettolöhnen ist bei den Alleinerziehenden-Erwerbsprofilen überdies auch im Vergleich mit Problemgruppen anderer Haushaltstypen am geringsten. Es folgen die Geringqualifizierten-Profile von Verheirateten mit Kindern und nicht erwerbstätigem Partner. Auch in diesen Fällen ist der Ost-West-Unterschied stark ausgeprägt, hinzu kommt ein geringerer Lohnabstand bei einer Tätigkeit im Dienstleistungsbereich (tertiärer Sektor). Letzteres hätte man auch bei den gering qualifizierten Allein-

erziehenden beobachten können, wenn nicht (aus Plausibilitätsgründen) von der Vorgabe eines männlichen Haushaltsvorstands abweichend eine Frau als Haushaltsvorstand unterstellt worden wäre. Die Entlohnungsdifferenzen zwischen Industrie (sekundärer Sektor) und Dienstleistungsbereich sind bei Frauen offensichtlich nicht im gleichen Ausmaß wie bei Männern relevant. Allerdings finden sich diese sektoral unterschiedlichen Lohnabstände nur bei den Geringqualifizierten, nicht aber bei den Hochqualifizierten, die offensichtlich in beiden Sektoren vergleichbare Löhne erhalten. Schließlich weisen die Problemgruppen der Verheirateten mit und ohne Kinder zwar dieselben Erwerbsmerkmale auf, unterscheiden sich aber im Niveau der Lohnabstände. Dieser Niveauunterschied ist auf die eigenständigen Regelleistungen für Kinder im Rahmen des ALG II zurückzuführen.

Als Zwischenergebnis kann festgehalten werden, dass der Lohnabstand tendenziell am geringsten ist, wenn die Erwerbsmerkmale geringe Qualifikation, Tätigkeit im Dienstleistungsbereich, Arbeitsplatz im Osten sowie das Haushaltsmerkmal „Kinder“ zusammenkommen. Gemeinsam ist den hier identifizierten Problemgruppen darüber hinaus das Fehlen eines erwerbstätigen (Ehe-)Partners, dessen Einkommen den ALG II-Anspruch schmälern könnte.

Erweiterungsszenarium I

In einem Erweiterungsszenarium I wird abweichend vom Ausgangsszenarium ein realistischer, das heißt realisierbarer (Wieder-)Einstiegslohn für die jeweiligen Erwerbsprofile unterstellt: Die Bruttolöhne gehen um 20 Prozent gekürzt in die Berechnungen ein, was angesichts der Streuung in den einzelnen Lohngruppen ein eher konservativer Abschlag sein dürfte.⁴ Die auf Basis dieser Einstiegslohne berechneten kritischen Lohnabstände sind in Tabelle A1 im Anhang dargestellt. Dabei werden ausschließlich die bisherigen Problemgruppen des Ausgangsszena-

⁴ Die Kürzung der Bruttolöhne um 20 Prozent kann als konservative Reduktion angesehen werden, da die relative Standardabweichung (Variationskoeffizient) der Bruttolöhne für die einzelnen charakteristischen Gruppen zwischen 24 und 44 Prozent liegt; der ungewichtete Mittelwert beträgt 33 Prozent.

riums und, entsprechend gekennzeichnet, die neu hinzugekommenen Problemgruppen berücksichtigt.

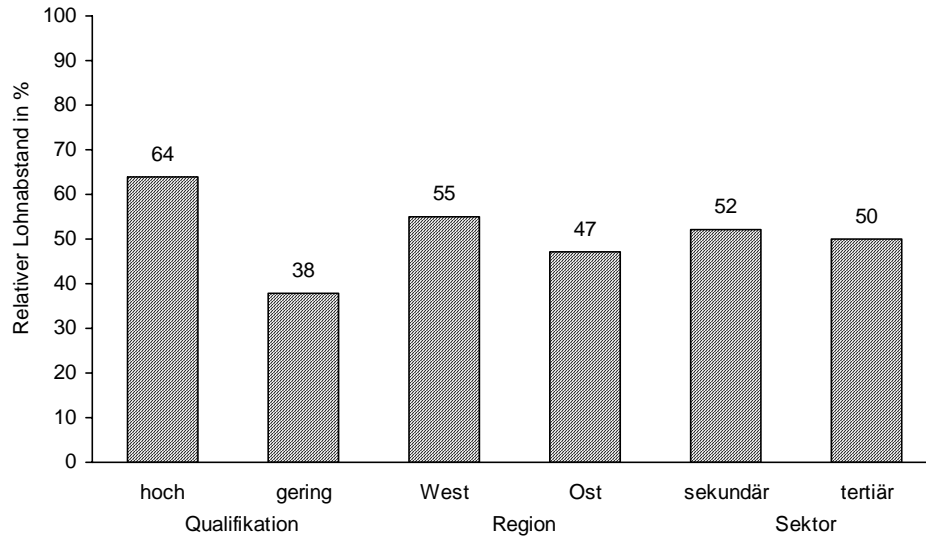
Unter diesen erweiterten Annahmen tauchen erstmals Single-Haushalte mit Anreizproblemen auf, die bei den noch nicht so gut verdienenden jüngeren Singles etwas stärker ausgeprägt sind.⁵ Die Differenzierung der Lohnabstände nach Qualifikation, Sektorzugehörigkeit und Arbeitsmarktregion folgt dem bekannten Muster. Bei den Alleinerziehenden erfahren die bisherigen Problemgruppen den zu erwartenden Niveausprung ihres Lohnabstands, der in einem Fall sogar die Null-Linie unterschreitet. Eine neue Qualität stellen die beiden Gruppen von Hochqualifizierten dar, deren Lohnabstand im Osten unterhalb der kritischen Marke liegt. Wie bei den Alleinerziehenden schlägt sich bei den Verheirateten ohne erwerbstätigen Partner erneut das Vorhandensein von Kindern in geringen Lohnabständen nieder, die im ungünstigsten Fall ebenfalls die Null-Linie unterschreiten.

Auf der Basis des Erweiterungsszenariums I können die maßgeblichen Determinanten der Lohnabstände zum ALG II auch graphisch jeweils nach Erwerbs- und Haushaltsmerkmalen herausgearbeitet werden. In Abbildung 1 sind die (ungewichteten) durchschnittlichen Lohnabstände nach Erwerbsmerkmalen über die Haushaltstypen dargestellt. Insbesondere die geringe Qualifikation von ALG II-Beziehern ist entscheidend für einen geringen Lohnabstand, da eine geringe Qualifikation in der Regel nur die Aufnahme einer Niedriglohnbeschäftigung erlaubt. Für relativ niedrige Löhne und damit relativ geringe Lohnabstände stehen des Weiteren die Arbeitsmarktregion Ost sowie die Erwerbstätigkeit im Dienstleistungsbereich.

Wenn die durchschnittlichen Lohnabstände nach Haushaltstypen über alle Erwerbsmerkmale berechnet werden, kristallisiert sich erneut ein klares Bild heraus, wie Abbildung 2 zeigt. Haushalte mit Kindern – von Alleinerziehenden oder Verheirateten – weisen die weitaus geringsten Lohnabstände auf. Umgekehrt ist die Erwerbstä-

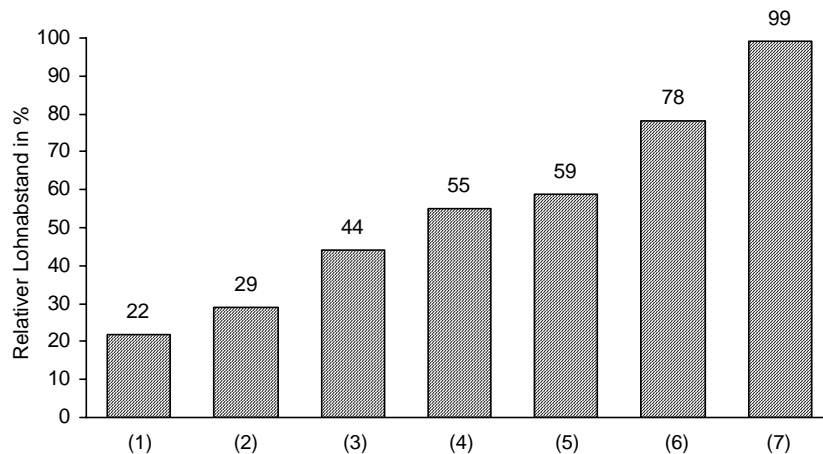
⁵ Die im SGB II vorgesehenen stärkeren Sanktionen bei fehlender Kooperationsbereitschaft von jüngeren ALG II-Beziehern sind vor diesem Hintergrund nachvollziehbar.

Abbildung 1:

Durchschnittliche relative Lohnabstände^a zu ALG II im Erweiterungsszenarium I: nach Erwerbsmerkmalen^aUngewichtete Durchschnitte über alle berücksichtigten Haushaltstypen (siehe Kasten 2).

Quelle: Siehe Tabelle 2; eigene Darstellung.

Abbildung 2:

Durchschnittliche relative Lohnabstände^a zu ALG II im Erweiterungsszenarium I: nach Haushaltstypen^aUngewichtete Durchschnitte über alle berücksichtigten Erwerbsmerkmale (siehe Kasten 2).

(1) Alleinerziehende, 2 Kinder

(2) Verheiratete, 2 Kinder, Partner nicht erwerbstätig

(3) Verheiratete, keine Kinder, Partner nicht erwerbstätig

(4) Singles, 30 Jahre alt

(5) Singles, 45 Jahre alt

(6) Verheiratete, 2 Kinder, Partner erwerbstätig

(7) Verheiratete, keine Kinder, Partner erwerbstätig

Quelle: Siehe Tabelle 2; eigene Darstellung.

tigkeit des Partners ein Grund für einen besonders hohen Lohnabstand, da bei Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft der ALG II-Anspruch je nach Einkommen des Partners gegen null tendiert. Hier

sind die Anreize zur Wiederaufnahme einer regulären Beschäftigung besonders hoch: Zwar ist das Existenzminimum auch ohne Transfers gesichert, nicht jedoch der bisherige Lebensstandard

der Bedarfsgemeinschaft. Hingegen dürften sich insbesondere alleinerziehende Mütter fragen, ob nicht der Bezug von ALG II, der auch noch mit zusätzlicher Freizeit verbunden ist, einer regulären Vollzeitstelle vorzuziehen ist.

Erweiterungsszenarium II

Die Anreizprobleme, die vom ALG II ausgehen, werden noch größer und erfassen zusätzliche Haushaltstypen, wenn in weiteren Szenarien die durch Hartz IV vorgesehenen und geförderten Zusatzeinkommen in die Berechnung der Lohnabstände einfließen. Zunächst wird daher in einem Erweiterungsszenarium II eine Erhöhung der ALG II-Zahlung um eine pauschale Mehraufwandsentschädigung in Höhe von 240 Euro für einen „1-Euro-Job“ unterstellt (Tabelle A2). Die Wirkung dieser Erweiterung zeigt sich bereits bei den Single-Haushalten mit geringer Qualifikation: Sämtliche Merkmalskombinationen unterschreiten den kritischen Lohnabstand in der Regel mit Werten zwischen 30 und 20 Prozent. Ohne Anreizprobleme durch ALG II bleiben nur hochqualifizierte Singles. Anders sieht es bei den Alleinerziehenden aus, wo nun neben den Geringqualifizierten alle Gruppen von Hochqualifizierten Anreizprobleme bekommen. Diese sind bei den Geringqualifizierten mit Lohnabständen von bis zu –20 Prozent besonders stark ausgeprägt; unter diesen Bedingungen scheint die Aufnahme einer regulären Beschäftigung keinesfalls rational zu sein.

Auch bei den Haushalten von Verheirateten in ihren unterschiedlichen Varianten wächst die Zahl der Problemgruppen deutlich. Erstmals bekommen selbst bei den Verheirateten ohne Kinder Hochqualifizierte, hier in Kombination mit der Arbeitsmarktregion Ost, Anreizprobleme – unabhängig davon, ob der Partner erwerbsfähig oder nicht erwerbsfähig ist. Auffällig sind jedoch die extremen Lohnabstände von bis zu –27 Prozent bei erwerbsfähigem Partner; diese sind auf den Bezug einer Mehraufwandsentschädigung durch beide Partner zurückzuführen. Auch wenn diese Konstellation nicht typisch sein mag, liegt sie dennoch im Bereich des Möglichen.

Bei den Verheirateten mit Kindern wirkt der Bezug einer Mehraufwandsentschädigung noch stärker anreizmindernd, wie die stark gesunkenen

Lohnabstände in der Spitze mit –35 Prozent eindrucksvoll illustrieren. Im Fall eines erwerbsfähigen Partners kommt zu den „Spitzenwerten“ beim Lohnabstand eine Ausdehnung des Kreises der Problemgruppen auf alle Hochqualifizierten-Erwerbsprofile hinzu; nur bei Haushalten mit einer Nichterwerbsperson bleiben Hochqualifizierte aus dem Westen von Anreizproblemen verschont. Doch bleibt der Eindruck, dass es nur noch wenige Fälle ohne Anreizprobleme beim ALG II-Bezug gibt. Die Anreizprobleme bei einer Erweiterung um Mehraufwandsentschädigungen fallen deshalb so stark aus, da dieses Zusatzeinkommen ohne Abzüge dem ALG II zugeschlagen wird.

Darüber hinaus können im Erweiterungsszenarium II, wo die größten Anreizprobleme auftreten, auch die Gruppen von ALG II-Beziehern identifiziert werden, die aufgrund hoher Lohnabstände des ALG II großes Interesse an einer raschen Rückkehr in eine reguläre Beschäftigung haben dürften (Tabelle A3). Wie nicht anders zu erwarten, liegt es für hoch qualifizierte Singles nahe, in den Arbeitsmarkt zurückzukehren. Noch größere Anreize haben alle Verheirateten ohne Kinder, aber mit erwerbstätigem Partner: Der Verlust an Lebensstandard dieser Bedarfsgemeinschaften ist evident. In vergleichbarer Weise gilt dies bei dem Vorhandensein von Kindern in Kombination mit einer hohen Qualifikation; geringere, wenn auch unkritische Lohnabstände weisen Geringqualifizierte dieses Haushaltstyps auf. Jedenfalls ist die Erwerbstätigkeit des Partners bei Verheiratetenhaushalten die entscheidende Determinante für einen anreizkompatiblen Lohnabstand des ALG II.

Erweiterungsszenarium III

Ein ähnliches Bild wie im Erweiterungsszenarium II mit Mehraufwandsentschädigung zeigt sich in einem Erweiterungsszenarium III, in dem alternativ ein Zuverdienst von 400 Euro brutto, also ein Mini-Job, berücksichtigt wird (Tabelle A4).⁶ Nach den bislang geltenden Zuverdienstregelungen des SGB II verbleibt auf die-

⁶ Im Rahmen eines weiteren Szenariums könnten die befristeten Zuschläge in den ersten beiden Jahren in Anschluss an das Arbeitslosengeld I berücksichtigt werden (s. Kasten A1); analog zu den bisherigen Szenarien wäre eine erhebliche Absenkung des Lohnabstands die Folge.

ser Basis ein zusätzliches Nettoeinkommen von 139 Euro. Damit handelt es sich um eine abgemilderte Variante im Vergleich zu der höheren Mehraufwandsentschädigung. Doch fallen lediglich die beiden Hochqualifiziertenhaushalte von Verheirateten ohne Kinder mit einer Nichterwerbsperson als Partner sowie zwei Fälle von Hochqualifizierten (Arbeitsmarktregion West) bei Verheirateten mit Kindern und erwerbsfähigem Partner aus dem Kreis der Problemgruppen. In diesem Zusammenhang darf der Hinweis nicht fehlen, dass bei erwerbsfähigem Partner zwei Zuverdienste unterstellt werden, was die relativ geringen Lohnabstände in dieser Konstellation erklärt. Entsprechend sind die Lohnabstände höher, wenn der Partner Nichterwerbsperson ist und keinen Zuverdienst erhält.⁷

Allerdings unterscheiden sich die Wirkungen der Zuverdienste von denen der Mehraufwandsentschädigungen generell in einem wichtigen Punkt: Zuverdienste mindern den ALG II-Anspruch und führen dazu, dass ein Teil des Haushaltseinkommens durch reguläre Arbeit erzielt wird. Somit könnten sie die Rückkehr in den Arbeitsmarkt ebnen, wenn nicht folgendes Dilemma bestünde: Je stärker der ALG II-Bezieher aus einer der hier dargestellten Problemgruppen seine Erwerbstätigkeit ausdehnt, desto stärker reduziert sich sein ALG II-Anspruch und auch sein Zugewinn an Haushaltseinkommen. ALG II-Entzug und steuerliche Belastung führen zu der Anreizproblematik, wie sie durch die hier berechneten Lohnabstände illustriert worden ist. Ein Verharren auf einem Mini-Job oder das Streben nach einem Zusatzjob wären dann rational. Der Ausweg aus diesem Dilemma sollte sicher nicht in der Zementierung möglichst hoher Transfer-einkommen liegen, sondern in attraktiven Rahmenbedingungen für eine Rückkehr in reguläre Vollzeitbeschäftigung. Wie diese aussehen könnten, darauf wird im nachfolgenden Kapitel eingegangen.

⁷ Kasten A4 im Anhang enthält zur Illustration der hier durchgeführten Berechnungen eine Musterrechnung für einen ausgewählten Problemfall über alle vier Szenarien.

3 Instrumente zur Rückkehr auf den Arbeitsmarkt

3.1 „1-Euro-Jobs“ als Einstieg?

Der Schaffung der so genannten „1-Euro-Jobs“ liegt die Idee zugrunde, dass Arbeitsfähige nur unterstützt werden sollen, wenn sie eine Gegenleistung erbringen. Wenn dies in Form regulärer Beschäftigung nicht gelingt, so sollen die Leistungsbezieher gemeinnützig tätig werden müssen. Die „1-Euro-Jobs“ („Arbeitsgelegenheiten nach § 16 SGB II“) sollen auch dazu beitragen, eine berufliche Qualifikation zu erhalten oder zu erwerben. Zumindest können sie bewirken, dass ALG II-Bezieher ihre Arbeitsfähigkeit erhalten beziehungsweise wieder an einen geordneten Arbeitsalltag gewöhnt werden. Als weiterer Aspekt ist zu nennen, dass „1-Euro-Jobs“ die Aufnahme einer Schwarzarbeit erschweren können, indem sie die frei verfügbare Zeit eines ALG II-Beziehers beschränken. Insofern ist die Regelung durchaus positiv zu werten.

Problematisch ist aber, dass der „Hinzuverdienst“ bei Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit nach § 16 SGB II das ALG II nicht reduziert. Die implizite Grenzbelastung ist null (Tabelle A5). Wie gezeigt, können Geringqualifizierte auf der Basis eines regulären Arbeitsvertrags ein vergleichbares verfügbares Einkommen nicht ohne weiteres erzielen. Sie müssen dazu einen recht hohen Bruttolohn verdienen. Es ist daher für Geringqualifizierte attraktiv, einen „1-Euro-Job“ anzunehmen (Boss und Elendner 2005a). Es besteht damit auch ein Anreiz, in einer Arbeitsgelegenheit zu verharren. Diese Problematik ist umso gravierender, je größer die Zahl der Personen ist, die mit dem in einer Arbeitsgelegenheit Beschäftigten zusammen leben. Ferner ist der Anreiz für Personen mit einem „1-Euro-Job“, eine Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt zu suchen, desto geringer, je höher die Mehraufwandsentschädigung je Stunde ausfällt und je größer die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden ist (siehe auch Cichorek et al. 2005a: 3).

Hinzu kommt, dass Arbeitsgelegenheiten zwar der Ausnahmefall einer Beschäftigung bleiben sollten; dies ist vorgeschrieben, und es muss sich dabei um gemeinnützige Arbeit und um zusätz-

liche Arbeit handeln. Es ist aber zu befürchten, dass diese Vorschriften mit zunehmender Zahl der „1-Euro-Jobs“ nicht eingehalten und so z.B. Teilzeitjobs im privaten Sektor verdrängt werden. Somit können die „1-Euro-Jobs“ keinesfalls als geeigneter Einstieg in reguläre Arbeit angesehen werden. Die Gefahr des Verharrens und Verdrängens ist unverhältnismäßig hoch.

3.2 Zur Reform der Hinzuverdienstregelung

Wesentlich näher als „1-Euro-Jobs“ sind Mini-, Midi- oder Teilzeitjobs an einer regulären Vollzeitbeschäftigung. Im geltenden System können Empfänger von ALG II ihr verfügbares Einkommen durch diese Beschäftigungsformen allerdings nur wenig erhöhen; die Grenzbelastung des Bruttolohns beträgt über die relevanten Bereiche hinweg 80 Prozent oder mehr (Boss und Elendner 2005a, 2005b). Fraglich ist, wie sich die Arbeitsanreize verschieben würden, wenn die Hinzuverdienstregelung, wie beschlossen, verändert wird (BMWA 2005). Auch stellt sich die Frage, wie ein alternativer Reformvorschlag, den die FDP propagiert (KoBüNE 2005), zu beurteilen ist.

Im Folgenden wird erläutert, was diese Reformvorschläge beinhalten. Die finanziellen Implikationen werden für den Fall eines Ledigen im früheren Bundesgebiet dargestellt. Es wird angenommen, dass ein voller Anspruch auf ALG II besteht. Ausgangspunkt ist die gegenwärtige Regelung.⁸ Danach wird das ALG II bei zunehmendem Bruttolohn reduziert (Tabelle 2). Das verfügbare Einkommen ergibt sich als Summe aus ALG II und Nettolohn. Es steigt bei zunehmendem Nettolohn nur wenig.

Nach einer Vereinbarung zwischen dem Bundeswirtschaftsminister Wolfgang Clement (für die Bundesregierung) und dem Bundestagsmitglied Karl-Josef Laumann (für die CDU/CSU-Bundestagsfraktion), die aus den Beschlüssen anlässlich

des „Job-Gipfels“ resultiert, soll die Regelung für die Hinzuverdienstmöglichkeiten vereinfacht werden; vor allem aber sollen die Arbeitsanreize gestärkt werden (BMWA 2005). Im Einzelnen wurde festgelegt:

- Der Freibetrag für Erwerbstätige wird im Verhältnis zum Bruttolohn definiert.
- Die bei der Berechnung des anzurechnenden Nettolohns zulässigen Absetzbeträge (z.B. für Werbungskosten, Beiträge zu privaten Versicherungen, Altersvorsorgebeiträge (Riester-Rente) etc.) werden durch einen „Grundfreibetrag“ von 100 Euro ersetzt.
- Für den 100 Euro übersteigenden Teil des Bruttolohns beträgt der zusätzliche (proportionale) Freibetrag 20 Prozent, soweit der Bruttolohn 800 Euro nicht überschreitet.
- Für den 800 Euro übersteigenden Teil des Bruttolohns kommt ein Freibetrag in Höhe von 10 Prozent hinzu, soweit der Bruttolohn nicht über 1 200 Euro liegt; diese Obergrenze für die Berechnung des Freibetrags wird für Bedarfsgemeinschaften mit Kindern auf 1 500 Euro festgelegt.

Nach dem skizzierten Reformvorschlag fällt das ALG II, auf das ein Hilfsbedürftiger Anspruch hat, bei fast jedem Bruttolohn höher aus als im herrschenden System. Für einen Ledigen im früheren Bundesgebiet beläuft sich der Mehrbetrag – je nach Bruttolohn – auf 40 bis 50 Euro je Monat (Tabelle A6). Auch das verfügbare Einkommen wäre um 40 bis 50 Euro je Monat höher als im geltenden System. Die Grenzbelastung des hinzuverdienten Lohns veränderte sich aber kaum; lediglich bei sehr niedrigem Hinzuverdienst wäre sie nennenswert geringer (Tabelle A7). Dies beruht darauf, dass der Freibetrag gemäß dem Reformvorschlag zu einem großen Teil aus einer festen Komponente besteht (100 Euro Grundfreibetrag), während der variable Teil, der die Grenzbelastung beeinflusst, durchweg kaum ins Gewicht fällt.

Die FDP hat auf ihrem Bundesparteitag einen Bürgergeld-Beschluss gefasst. Er betrifft auch das ALG II. Der Vorschlag (KoBüNE 2005) zielt darauf ab, die proportionale Komponente des Freibetrags zu erhöhen. Demgegenüber ist der fixe Abzugsbetrag gering; er entspricht dem Pau-

⁸ Für den konkreten Fall, der hier interessiert, wurden bestimmte Annahmen zugrunde gelegt (Boss und Elendner 2005a und 2005b). Sie weichen etwas von denen ab, die in den Musterrechnungen des BMWA unterstellt werden (BMWA 2004).

Tabelle 2:

Bruttolohn, Nettolohn, Abzugsbeträge, Freibetrag, Arbeitslosengeld II und verfügbares Einkommen eines Ledigen im früheren Bundesgebiet im geltenden System (Euro je Monat)

Bruttolohn	Bruttolohn ^a	Nettolohn	Abzugsbeträge ^b	Freibetrag ^c	Arbeitslosengeld II	Verfügbares Einkommen
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	665,00 ^d	665,00
50,00	62,50	50,00	50,00	0,00	665,00	715,00
100,00	125,00	100,00	52,00	7,20	624,20	724,20
150,00	187,50	150,00	52,50	14,62	582,13	732,13
200,00	250,00	200,00	53,00	22,05	540,05	740,05
300,00	375,00	300,00	54,00	36,90	455,90	755,90
400,00	500,00	400,00	55,00	51,75	371,75	771,75
500,00	604,25	458,38	56,00	72,43	335,06	793,43
600,00	725,10	525,00	57,00	93,60	290,60	815,60
700,00	845,95	583,28	58,00	112,56	252,29	835,56
800,00	966,80	633,20	59,00	129,19	220,00	853,20
900,00	1 087,65	712,10	60,00	152,16	165,06	877,16
1 000,00	1 208,50	778,54	61,00	161,45	108,91	887,45
1 100,00	1 329,35	840,92	62,00	169,95	56,03	896,95
1 200,00	1 450,20	900,69	63,00	178,01	5,32	906,01
1 300,00	1 571,05	958,42	64,00	185,76	0,00	958,42
1 400,00	1 691,90	1 007,93	65,00	191,95	0,00	1 007,93
1 500,00	1 812,75	1 054,81	66,00	197,76	0,00	1 054,81

^aEinschließlich des Arbeitgeberbeitrags zur Sozialversicherung (20,85 Prozent des Bruttolohns, davon 14,0 Prozent Beitrag zur Gesetzlichen Krankenversicherung). — ^bVersicherungsbeiträge (30 Euro), Werbungskosten (21 Euro) und Altersvorsorgebeiträge (Annahme: 1 Prozent des Bruttolohns). — ^cIn Bezug auf den Nettolohn abzüglich der Abzugsbeträge definiert (vgl. Boss und Elendner 2005a). — ^d345 Euro Regelleistung; 320 Euro Wohnkostenerstattung; Annahme: kein anzurechnendes sonstiges Einkommen; kein anzurechnendes Vermögen.

Quelle: Eigene Berechnungen.

schalbetrag für Versicherungen und Werbungskosten im geltenden System. Der proportionale Freibetrag beträgt für Bruttolöhne bis 600 Euro 40 Prozent. Für den 600 Euro überschreitenden Lohn kommen 20 Prozent hinzu, soweit der Bruttolohn geringer als 1 200 Euro ist. Für den Teil des Lohns, der auf den Bereich von 1 200 bis 1 600 Euro entfällt, wird ein zusätzlicher Freibetrag von 10 Prozent eingeräumt.

Das ALG II ist nach dem FDP-Vorschlag – wegen der reduzierten Anrechnung des Nettoarbeitseinkommens – fast durchweg größer als im geltenden System (Tabelle A8). Bei einem Bruttolohn bis 400 Euro ist der Unterschied – gemessen am geltenden System – relativ gering. Bei einem Bruttolohn im Bereich von 400 bis 1 000 Euro beträgt die Differenz rund 130 Euro, bei höheren Löhnen ist sie noch etwas größer. Die Grenzbelastung wäre bei Verwirklichung des Reformvorschlags für Löhne bis 1 100 Euro tendenziell geringer als im herrschenden System.

Für Löhne, die darüber liegen, wäre sie aber höher (Tabelle A9); dies beruht darauf, dass in diesem Lohnbereich – anders als im geltenden System – ein Anspruch auf ALG II besteht, der mit steigendem Brutto- und Nettolohn reduziert wird.

Beide Reformvorschläge zeichnen sich – gemessen am herrschenden System – dadurch aus, dass sie einfach sind, so dass die Betroffenen die Konsequenzen ihrer Arbeitsangebotsentscheidungen leicht durchschauen können. Eine Umgestaltung der Hinzuverdienstregelung entsprechend einem der Vorschläge würde aber Mehrausgaben des Staates zur Folge haben, soweit die Begünstigten nicht mehr arbeiten als im geltenden System. Beide Vorschläge implizieren Grenzbelastungen des zusätzlich verdienten Lohns, die extrem hoch sind, so dass die Problematik dieselbe ist wie bei der bisherigen Zuverdienstregelung und wie im früheren Sozialhilfesystem (Boss 2002). Zudem tragen sie nicht zur Lösung

der Grundproblematik bei, dass aufgrund des geringen Lohnabstands zwischen ALG II und Nettolöhnen bei Geringqualifizierten die Aufnahme einer Vollzeitarbeit im Niedriglohnbereich unattraktiv ist. Im Gegenteil droht eine Mischung aus Zusatzeinkommen und Transfereinkommen zum Dauerzustand zu werden. Eine überzeugende Perspektive zur Rückkehr auf den Arbeitsmarkt wird daher nicht geboten.

3.3 Die Grundproblematik und Lösungsansätze

Die Arbeitsanreize werden maßgeblich von den Grenzsteuersätzen beeinflusst. Wenn die Grenzsteuersätze für die Leistungsempfänger deutlich gesenkt werden, dann steigen – bei unverändertem Transfer im Fall der Nichterwerbstätigkeit und bei Nichtberücksichtigung von Verhaltensänderungen – die Ausgaben für die bisherigen Leistungsempfänger sehr stark. Zudem erhalten viele zusätzliche Beschäftigte Ansprüche auf ALG II. Dieser Effekt lässt sich nur vermeiden, wenn das den Arbeitsfähigen bei Nichterwerbstätigkeit gewährte Einkommen reduziert wird (Vaubel 1996; Boss 2002). Von Interesse sind daher Reformvorschläge, die aufgrund des Zusammenhangs zwischen garantiertem Mindesteinkommen, Grenzbelastung und Transferausgaben eine Reduktion des Mindesteinkommens beinhalten (z.B. Sinn et al. 2002; Sachverständigenrat 2002).

So hat der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung – inspiriert von einem Vorschlag des ifo Instituts – vor zweieinhalb Jahren eine Umgestaltung des damaligen Sozialhilfesystems vorgeschlagen, mit der die Anreize für die Arbeitsaufnahme bzw. die Erhöhung des Arbeitseinsatzes gestärkt werden sollten (Sachverständigenrat 2002: Ziffern 444–457). Das Einkommen, das arbeitsfähigen Beziehern von Sozialhilfe bei Nichterwerbstätigkeit garantiert wurde (genauer: der Regelsatz, der neben der Miet- und Heizkostenerstattung das verfügbare Einkommen im Wesentlichen bestimmt), sollte verringert, gleichzeitig ein geringerer Teil des am Markt erzielten Lohns auf den Leistungsanspruch angerechnet werden. „Diejenigen, die auf dem ersten Arbeitsmarkt

keine Stelle finden können, müssen ihre Arbeitskraft kommunalen Beschäftigungsagenturen zur Verfügung stellen, um das bisherige Leistungsniveau zu erhalten“ (Sachverständigenrat 2002: Ziffer 446).

Konkret war vorgeschlagen worden, den Regelsatz für arbeitsfähige Sozialhilfeempfänger um 30 Prozent zu senken, den anrechnungsfreien Teil des Nettolohns auf 40 Prozent festzusetzen und den maximal nichtanrechenbaren Betrag auf 90 Prozent der Summe aus (neuem) Regelsatz und Warmmiete anzuheben. Die Grenzbelastung wäre bei Verwirklichung des Vorschlags fast durchgängig geringer als im damals geltenden System gewesen (Sachverständigenrat 2002: Ziffer 448, Kasten 11; vgl. auch Kohns und Weidmann 2003).

Der Vorschlag des ifo Instituts (Sinn et al. 2002) beinhaltet für niedrige Löhne eine „negative Lohnsteuer“. Bis zu einem bestimmten Bruttolohn wird eine Lohnsteuergutschrift von 20 Prozent gewährt, die mit der Steuerschuld, die sich sonst ergäbe, verrechnet wird; gegebenenfalls wird ein Transfer ausgezahlt. Die Gutschrift ist in dem nachfolgenden (engen) Lohnbereich konstant. Bei nochmals höheren Löhnen wird der Transfer in Form der Gutschrift mit einer Rate von 50 Prozent reduziert (Sinn et al. 2002). Der ifo-Vorschlag beinhaltet – nicht nur in Form der Lohnsteuergutschrift – Elemente des amerikanischen Systems des „earned income tax credit“.

Der „earned income tax credit“ ist vor rund drei Jahrzehnten in den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführt worden.⁹ Es handelt sich dabei um eine negative Einkommensteuer auf niedrige Arbeitseinkommen, nicht um eine generelle Mindestsicherung; letztere wird durch andere Sozialleistungen („food stamps“) garantiert. Anspruch haben nur Hilfsbedürftige, also Personen/Haushalte ohne nennenswerte Kapitaleinkommen. Der Steuererstattungsanspruch wird mit einer gegebenenfalls vorhandenen Einkommensteuerschuld verrechnet.

Für Ledige beträgt die Steuergutschrift für Löhne bis ca. 5 000 US-Dollar 7,65 Prozent. Sie ist bei Löhnen zwischen 5 000 und reichlich 6 200 US-Dollar ein Festbetrag. Übersteigt der

⁹ Vgl. hierzu Gern (1999: 258–263).

Lohn diese Grenze, so wird die Gutschrift entsprechend einem impliziten Steuersatz von 7,65 Prozent reduziert; die Gutschrift erreicht bei einem Lohn von reichlich 11 000 US-Dollar null (Rosen 2002).

Sollen die Arbeitsanreize für die beschäftigten Empfänger von ALG II gestärkt werden, so ist eine Umgestaltung des Systems in Richtung auf den „earned income tax credit“ eine wichtige Option. Möglich ist auch eine Regelung, nach der die Grenzbelastung nur für bestimmte Personengruppen, die unter den gegenwärtigen Bedingungen Anreizprobleme bei der Aufnahme einer regulären Vollzeitbeschäftigung haben, oder befristet für alle Hilfsbedürftigen reduziert wird.

4 Eine Zwischenbilanz und wirtschaftspolitische Schlussfolgerungen

Das Konzept der Hartz IV-Reformen erweckt Hoffnung auf die Lösung dringender Arbeitsmarktprobleme: Das unter den Schlagworten „Fördern und Fordern“ geschnürte Maßnahmenpaket ist gedacht als eine Strategie zur Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen, die bislang in einem ineffizienten Nebeneinander zweier Transfersysteme eingebunden waren. Das heißt allerdings auch, dass Hartz IV nicht als Patentrezept für die Wiederherstellung der Vollbeschäftigung gelten kann. Das Konzept zielt nur auf eine, wenn auch wichtige Facette des deutschen Arbeitsmarkts. Es kann kein Substitut für andere Reformmaßnahmen sein, die auf eine Flexibilisierung des deutschen Arbeitsmarkts gerichtet sind: Dazu zählen die Schaffung institutioneller Rahmenbedingungen für einen beschäftigungsfördernden Lohnfindungsprozess, die Verringerung der Abgaben auf den Einsatz des Faktors Arbeit, eine Flexibilisierung der Arbeitsverhältnisse und ein Systemwechsel bei der Arbeitslosenversicherung, von der eigene Anreize zur Vermeidung oder Verkürzung von Arbeitslosigkeit ausgehen sollten¹⁰. Ziel der Arbeitsmarkt-

reformen sollte es sein, dem Bezug von ALG II frühzeitig vorzubeugen.

Hartz IV muss sich daran messen lassen, ob es für die Problemgruppen auf der Arbeitsangebotsseite – das sind vornehmlich Geringqualifizierte mit einem potentiellen Arbeitsplatz im Niedriglohnbereich – Anreize zur Rückkehr in reguläre Beschäftigungsverhältnisse bietet. Diese Frage stand bereits bei einer früheren Analyse im Vordergrund, die sich mit den Anreizwirkungen der Sozialhilfe beschäftigte (vgl. Boss 2002) und zu dem Ergebnis kam, dass von diesem System eher Anreize zu einem Verharren in der Arbeitslosigkeit ausgingen. Es zeigte sich, dass die notwendige Motivation zur Rückkehr auf den ersten Arbeitsmarkt entscheidend davon abhängt, dass die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit lohnend erscheint; die Androhung von Sanktionen kann dabei nur unterstützend wirken.

Die vorgestellten Berechnungen der Lohnabstände von ALG II-Zahlungen zu einem potentiellen Erwerbseinkommen sind allerdings ernüchternd: Kritische Lohnabstände, die eine Vollzeitbeschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt wenig reizvoll erscheinen lassen, bestehen insbesondere bei ALG II-Beziehern, die eine geringe Qualifikation aufweisen, Kinder haben und deren Partner nicht erwerbstätig ist. Verstärkt werden diese Anreizprobleme, wenn ein potentieller Arbeitsplatz im Dienstleistungssektor oder in der Arbeitsmarktregion Ost liegt. Ohne Anreizprobleme bleiben nur Gruppen von Hochqualifizierten und Haushalte von ALG II-Beziehern mit einem erwerbstätigen Partner. Hier ist der Lohnabstand so groß und damit die Gefährdung des bisherigen Wohlstandsniveaus der Bedarfsgemeinschaft so akut, dass eine rasche Rückkehr in den Arbeitsmarkt angeraten erscheint. In diesen Fällen entstehen zusätzliche Arbeitsanreize durch einen drohenden Vermögensverzehr, der weitere schmerzliche Einschnitte im Lebensstandard zur Folge hätte.

Auch wenn die vorliegende Analyse der Lohnabstände charakteristischer Haushalts- und Erwerbsprofile nicht die ganze Bandbreite mögli-

¹⁰ Zu diesem Zweck wird die Privatisierung der Arbeitslosenversicherung vorgeschlagen: Es sollen Arbeitsanreize

gegeben und einer „Arbeitslosenkariere“ bereits in einer frühen Phase vorgebeugt werden; Arbeitnehmer und Arbeitgeber sollen eine Entlastung von Abgaben bzw. Lohnnebenkosten erfahren (Glismann und Schrader 2005).

cher ALG II-Bezieher abdecken kann, sind für weitere Haushaltstypen und Erwerbsmerkmale Tendenzaussagen zu potentiellen Anreizproblemen möglich: Zum Beispiel würde die Anreizsituation eines Geringqualifizierten-Haushalts mit einer größeren Kinderzahl als unterstellt noch wesentlich dramatischer aussehen, da der Lohnabstand abermals geringer wäre. Auch mittlere Qualifikationen mit ansonsten ungünstigen Haushalts- und Erwerbsmerkmalen dürften sich unter den Problemfällen wiederfinden, wie die hier dargestellten Anreizprobleme bereits bei Hochqualifizierten verdeutlichen.¹¹

Außerdem wurde gezeigt, dass die kritischen Lohnabstände erheblich wachsen bzw. bei weiteren Gruppen von ALG II-Beziehern Anreizprobleme entstehen, wenn Einkommen aus „1-Euro-Jobs“ oder aus geringfügiger Beschäftigung berücksichtigt werden. Dies wäre unproblematisch, wenn diese Beschäftigungsformen eine unmittelbare Brücke zu einer regulären Vollzeitarbeit bilden würden, was allerdings vor allem bei den schon von der Definition her arbeitsmarktfernen „1-Euro-Jobs“ relativ unwahrscheinlich ist. Zudem wird ein Anreiz zum Verharren in dieser Form von Beschäftigung dadurch gegeben, dass eine Mehraufwandsentschädigung nicht zu einer Minderung der ALG II-Zahlung führt. Auch sollte nicht übersehen werden, dass eine dauerhafte Ausweitung von „Arbeitsgelegenheiten“ zunehmende Verdrängungseffekte bei der regulären Beschäftigung haben würde – die Zusätzlichkeit und Gemeinnützigkeit würden an Grenzen stoßen.

Eine andere Qualität können geringfügige Beschäftigungen auf dem ersten Arbeitsmarkt haben, obwohl auch sie erst einmal den Lohnabstand senken: Die Hoffnung auf die Rückkehr in eine Vollzeitbeschäftigung scheint beim Einstieg in einen Mini-, Midi- oder Teilzeitjob auf den ersten Blick realistischer zu sein, der Anteil des ALG II am Haushaltseinkommen wird zugunsten

eines Erwerbseinkommens reduziert. Doch bleibt das Problem ungelöst, dass mit der Ausdehnung der Stundenzahl in Richtung einer Vollzeitbeschäftigung auch die Abgabenlast steigt, während das ALG II schrumpft – ein kritischer Lohnabstand bei den Problemgruppen ist die Folge. Die Kombination aus ALG II, Zuverdienst und Freizeit wird wieder attraktiv und droht zu einem Dauerzustand zu werden.

Schließlich darf nicht übersehen werden, dass die hier vorgestellten Szenarien die Anreizprobleme in der ALG II-Praxis noch unterzeichnen. So blieb unberücksichtigt, dass im Zuge des globalisierungsbedingten Strukturwandels die Rückkehr auf einen qualifikationsgerechten Arbeitsplatz in der Industrie zunehmend unwahrscheinlicher wird. Oftmals bleibt als potentieller Arbeitsplatz nur eine schlechter bezahlte Dienstleistungsbeschäftigung, die zu einer weiteren Absenkung des potentiellen Nettolohns führt. Noch gravierender sind jedoch die Anreizwirkungen einer möglichen „Schwarzarbeit“: ALG II-Bezieher könnten die verfügbare Freizeit opfern, um ein abgabenfreies Zusatzeinkommen zu erlangen. Einkommen dieser Art entziehen sich zwar einer statistischen Analyse, dürften aber in vielen Fällen entscheidend zu einem überaus kritischen Lohnabstand beitragen. An dieser Stelle darf allerdings der Hinweis nicht fehlen, dass auch ohne illegale Aktivitäten schwerwiegende Anreizprobleme durch das ALG II auftreten: Die Bekämpfung der Schwarzarbeit wäre keine Lösung für die Systemschwächen des ALG II und die mangelnde Attraktivität von Niedriglohnbeschäftigung.

Was aber könnte die Lösung für die Anreizprobleme sein? Sicherlich nicht ein „sozialer Druck“, der Schwarzarbeit entgegenwirken oder die Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung unter allen (materiellen) Umständen nahe legen soll. Dieser Ansatz unterstellt ein unrealistisches Menschenbild. Unter den herrschenden Anreizbedingungen wird auch ohne illegales Zusatzeinkommen die Rationalität einer Arbeitsaufnahme von den Problemgruppen in Zweifel gezogen. Bedenklich wäre eine explizite Zielkorrektur bei Hartz IV: Statt den „Königsweg“ einer Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu verfolgen, könnte man sich mit der Integration von ALG II-

¹¹ Eine Quantifizierung der Anzahl der ALG II-Bezieher, die unter einen kritischen Lohnabstand fallen, ist derzeit nicht möglich: Es gibt bei der Bundesagentur für Arbeit keine nach den Merkmalen, wie sie hier für die Einteilung der charakteristischen Gruppen verwendet werden, differenzierte Daten über ALG II-Bezieher. Auch gibt es keine entsprechenden Daten über Arbeitslosenhilfe-Bezieher im Jahr 2004; sie hätten als Basis einer Hochrechnung der ALG II-Bezieher im Jahr 2005 dienen können (BA 2005).

Beziehern in „1-Euro-Jobs“ oder Mini-, Midi- oder Teilzeitjobs zufrieden geben. Verdrängungseffekte bei der regulären Vollzeitbeschäftigung wären dann ebenso die Folge wie eine Verstärkung der negativen Anreize bei bisherigen Niedriglohnbeziehern – von der steigenden finanziellen Belastung durch die Dauerhaftigkeit der ALG II-Zahlung für einen größeren Personenkreis einmal ganz abgesehen. Daher sind Überlegungen nahe liegend, Niedriglohnarbeit oder Erwerbstätigkeit für Haushalte mit Kindern durch eine Abgabentlastung – Stichworte: negative Einkommensteuer, Familiensplitting – attraktiver zu ge-

stalten. Es sollte dabei in Kauf genommen werden, dass Regelungen wie die Nichtanrechenbarkeit von Mehraufwandsentschädigungen auf das ALG II in einem solchen Anreizsystem keinen Bestand haben können. Die „Arbeitsgelegenheit“ wäre mit der ALG II-Zahlung abgegolten und würde ausschließlich der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit und der Verhinderung von Schwarzarbeit dienen. Denn Ziel der Arbeitsmarktpolitik sollte es sein, eine möglichst breite, tragfähige Brücke aus dem ALG II in den ersten Arbeitsmarkt zu bauen.

Anhang

Kästen

Kasten A1:

Eckpunkte des Arbeitslosengelds II (ab 01.01.2005)

- Bezieherkreis von ALG II: Bisherige Empfänger von Arbeitslosenhilfe und alle arbeitsfähigen Sozialhilfeempfänger.
- Leistungshöhe:
 - Monatliche Regelleistung (RL) für Alleinstehende/-erziehende in Höhe von 345 Euro (West) bzw. 331 Euro (Ost); erwachsene (Ehe-)Partner erhalten jeweils 90 Prozent der RL; Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 60 Prozent, Kinder ab dem 15. Lebensjahr 80 Prozent der RL.
 - Zuschläge:
 - (1) Befristeter Zuschlag im Anschluss an das Arbeitslosengeld I: Die Höhe errechnet sich aus der Differenz von bezogenem ALG I (+ Wohngeld) und dem Anspruch auf ALG II. Im ersten Jahr werden zwei Drittel dieser Differenz bezahlt (der Zuschlag beträgt max. 160 Euro (Einzelperson) bzw. 320 Euro (Partner)), im zweiten Jahr wird der Zuschlag halbiert; ab dem dritten Jahr entfällt der Zuschlag; für minderjährige Kinder im eigenen Haushalt werden maximal 60 Euro pro Kind gezahlt.
 - (2) Kinderzuschlag: Monatliche Zahlung von bis zu 140 Euro pro Kind zur Vermeidung von ALG II bei Geringverdienern mit Kindern (früher: ergänzende Sozialhilfe); Zahldauer max. 36 Monate.
 - Zusatzleistungen: Zulagen für einzelfallbedingten Mehrbedarf, Unterkunft und Heizung, Kinderbetreuung, Beratung, Einmalleistungen und Sozialversicherungsbeiträge.
 - Vermögensanrechnung: Ein „Schonvermögen“ wird nicht angerechnet; Grundfreibetrag je Erwachsener mind. 4 100 Euro, max. 13 000 Euro (höhere Freibeträge bei Aktien); Grundfreibetrag je Kind 4 100 Euro; Freibeträge für notwendige Anschaffungen; Freibeträge für die Altersvorsorge; Nichtberücksichtigung von Wertgegenständen, Wohnung bzw. Haus und PKW in einem vorgegebenen Rahmen.
 - Einkommensanrechnung: Berücksichtigt wird jegliches Geldeinkommen (abzgl. bestimmter Zahlungsverpflichtungen); Freibeträge bestehen bei Erwerbstätigkeit: 15 Prozent aus dem Nettoeinkommen bei 400 Euro Bruttoverdienst und zusätzlich 30 Prozent bei 400,01 bis 900 Euro sowie zusätzlich 15 Prozent bei 900,01 bis 1 500 Euro; unberücksichtigt bleiben Mehraufwandsentschädigungen für Zusatzjobs („1-Euro-Jobs“).
 - Sanktionen bei Pflichtverletzungen:
 - (1) Pflichtwidriges Verhalten bei Eingliederungsmaßnahmen: 1. Ablehnung: Kürzung der RL um 30 %, Wegfall des Zuschlags für ehemalige ALG I-Bezieher; ab 2. Ablehnung: Kürzung der RL um weitere 30 %, Wegfall des befristeten Zuschlags, Einschränkungen anderer Leistungen, Sach- statt Geldleistungen.
 - (2) Verletzung der Meldepflicht: 1. Verletzung: 10%ige Kürzung der RL; bei weiteren Verletzungen jeweils eine zusätzliche Kürzung der RL um 10 %.
 - (3) Sonderregelungen für unter 25-Jährige: Ab der 1. Pflichtverletzung Streichung der reinen Geldleistungen um 100 %, sonstige Leistungen laufen mit Einschränkungen weiter.
 - (4) Dauer der Sanktionen: jeweils drei Monate.

Quelle: BA (2004); BMWA (2004); eigene Zusammenstellung.

Kasten A2:

Datenbasis zu den verwendeten Bruttolöhnen

Als Datenbasis der empirisch ermittelten durchschnittlichen Bruttomonatslöhne für die einzelnen betrachteten Personengruppen dient die Gehalts- und Lohnstrukturerhebung Oktober 2001 des Statistischen Bundesamtes (2005a). Bei der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung handelt es sich um das zentrale lohnstatistische Berichtssystem des Statistischen Bundesamtes; die Erhebung findet regelmäßig mit vierjährigem Abstand statt. Erfasst werden die effektiven Löhne und Gehälter, die u.a. nach Wirtschaftszweigen, Geschlecht, Ausbildung, Alter und Region differenziert ausgewiesen werden.

Es handelt sich um eine Stichprobenerhebung im Individualverfahren bei einer festgelegten Zahl ausgewählter Betriebe und Unternehmen, wobei nur Betriebe mit 10 oder mehr Arbeitnehmern in die Erhebung einbezogen werden. Die Fallzahl der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung Oktober 2001 liegt bei rund 27 000 Betrieben des produzierenden Gewerbes und ausgewählter Dienstleistungsbereiche mit etwa 900 000 Beschäftigten.

Um die durchschnittlichen Bruttomonatslöhne für die ausgewiesenen Personengruppen zu ermitteln, wurde eine Fernauswertung der Individualdaten der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung Oktober 2001 über das Forschungsdatenzentrum des Statistischen Bundesamtes vorgenommen. Als Lohnbasis dienen die Bruttomonatslöhne mit Zulagen aller Arbeiter und Angestellte, die zum Erhebungszeitpunkt in Vollzeit erwerbstätig waren, wobei Praktikanten, Auszubildende und Heimarbeiter ausgeschlossen wurden.

Die Angaben zu dem Geschlecht, dem Sektor und der Region wurden direkt aus der Erhebung übernommen, das Alter wurde über die Angaben zum Geburtsjahr der Befragungspersonen berechnet, wobei zur Gewährleistung ausreichender Fallzahlen bei der Mittelwertberechnung der Monatslöhne ein Korridor von \pm zwei Jahren zugelassen wurde. Für die Differenzierung nach der Qualifikation wurde als niedrige Qualifikation eine fehlende Berufsausbildung mit maximal einem Realschulabschluss, für hohe Qualifikation ein Hochschulabschluss unterstellt.

Alle Angaben wurden zur Gewährleistung der Repräsentativität bei der Durchschnittslohnberechnung mit dem internen Hochrechnungsfaktor der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung Oktober 2001 gewichtet.

Die vorliegenden Bruttomonatslöhne für 2001 wurden für 2005 hochgerechnet: Bis 2003 auf Basis der Verdiensterhebungen des Statistischen Bundesamtes (2005b), von 2003 bis 2005 mit einem allgemeinen Faktor von 2,5 Prozent auf Basis empiriegestützter Plausibilitätsschätzungen (u.a. Tariflohnentwicklungen, Ergebnisse der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung); für den sekundären Sektor wurden gewichtete Durchschnitte aus den Angaben für Arbeiter und Angestellte auf Basis der Erwerbstätigenstatistik des Statistischen Bundesamtes (2004a, 2004b) gebildet.

Kasten A3:

Berechnung der Nettolöhne, des ALG II und der Zusatzeinkommen

Nettolöhne:

Die Nettolöhne basieren auf durchschnittlichen Bruttolöhnen wie in Kasten A2 beschrieben. Die Lohnbestimmung erfolgt im Regelfall für einen Mann, nur für den Fall eines Alleinerziehendenhaushalts wurde aus Plausibilitätserwägungen eine Frau unterstellt. Bei einem erwerbstätigen Partner wurde das gleiche Erwerbsprofil angenommen. Zur Ermittlung des Nettolohns wurden vom Bruttolohn Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abgezogen. Dabei wurde keine Kirchenmitgliedschaft unterstellt, ein Krankenversicherungsbeitrag von 14 Prozent angenommen, von zusätzlichen Freibeträgen abgesehen und die Steuerklasse nach Plausibilität gewählt; eventuelles Kindergeld wurde aufgeschlagen. Die Berechnungen wurden unter Verwendung von <http://www.nettolohn.de> erstellt.

ALG II:

Die ALG II-Zahlungen wurden auf Basis der gültigen Regelungen des SGB II berechnet. Ausgaben für Miete und Heizung wurden entsprechend den durchschnittlichen Kosten der Bezieher von Sozialhilfe (Stand: 1. Januar 2004), wie sie auch in Musterrechnungen des BMWA (2004: 100 ff.) einfließen, berücksichtigt. Es wurde kein anrechenbares Vermögen unterstellt, eventuelles Kindergeld wurde auf die kindergeldbereinigte ALG II-Zahlung aufgeschlagen. Die Berechnungen wurden unter Verwendung von <http://www.geldsparen.de/content/finanzen/soziales/ALG2rechneri.php?22S=i&Seite=1> erstellt.

Zusatzeinkommen:

Für die Berechnung der Einkommen aus Zusatzjobs nach § 16 III SGB II („1-Euro-Jobs“) wurde ein Stundenlohn von 2 Euro und eine Wochenarbeitszeit von 30 Stunden unterstellt; entsprechend floss in die Berechnungen eine monatliche Mehraufwandsentschädigung in Höhe von 240 Euro ein.

Zuverdienste aus einem Mini-Job wurden in Höhe eines monatlichen Bruttoeinkommens von 400 Euro berücksichtigt. Auf Grundlage der gültigen Zuverdienstregelungen und einer entsprechenden Musterrechnung des BMWA (2004: 115) verbleiben 139 Euro, um die sich das Haushaltseinkommen erhöht.

*Kasten A4:*Anreizprobleme durch ALG II^a: Eine Musterrechnung

Der Musterfall: Verheirateter ALG II-Bezieher mit einer erwerbsfähigen Partnerin, beide 45 Jahre alt, mit zwei Kindern zwischen 7 und 13 Jahren. Seine Qualifikation ist gering und er übte vor der Arbeitslosigkeit eine Dienstleistungstätigkeit in der Arbeitsmarktregion Ost aus

	Bruttolohn €	Nettolohn €	ALG II + Zusatzeskommen €	Kindergeld €	Lohnabstand %
(1) Ausgangsszenarium	1 761	1 387	1 127	308	+15
(2) Erweiterungsszenarium I	1 409	1 115	1 127	308	-1
(3) Erweiterungsszenarium II	1 409	1 115	1 367	308	-18
(ein Partner 240 Euro Mehraufwandsentschädigung)	1 409	1 115	1 607	308	-35
(beide Partner je 240 Euro Mehraufwandsentschädigung)					
(4) Erweiterungsszenarium III	1 409	1 115	1 266	308	-11
(ein Partner 139 Euro (Netto-)Zuverdienst)	1 409	1 115	1 405	308	-20
(beide Partner je 139 Euro (Netto-)Zuverdienst)					

^aZu den Annahmen siehe Tabellen 1–3 und 5.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2005a, 2005b); eigene Berechnungen und Zusammenstellung.

Tabellen

Tabelle A1:

ALG II-Problemgruppen in einem Erweiterungsszenarium I: Lohnabstände auf Basis realisierbarer Einstiegslohne nach Arbeitslosigkeit^a

Haushaltstyp	Erwerbsprofil						Lohnabstand ^b im Jahr 2005
	Qualifikation		Sektor		Region		
	hoch	gering	sekundär	tertiär	West	Ost	
Singles (30 Jahre alt)		x	x			x	46*
		x		x	x		44*
		x		x		x	43*
Singles (45 Jahre alt)		x	x			x	47*
		x		x		x	43**
Alleinerziehende (zwei Kinder)	x		x			x	34*
	x			x		x	34*
		x	x		x		9
		x	x			x	-1
		x		x	x		9
		x		x		x	2 ⁺
Verheiratete (keine Kinder, Partner ist erwerbs- fähig oder Nichterwerbsperson)		x	x		x		36
		x	x			x	26
		x		x	x		32
		x		x		x	16 ⁺
Verheiratete (zwei Kinder, Partner ist erwerbs- fähig oder Nichterwerbsperson)		x	x		x		19
		x	x			x	9
		x		x	x		14
		x		x		x	-1 ⁺

*Zusätzlicher Problemfall im Vergleich zum Ausgangsszenarium (Tabelle 1) mit einem geringeren Lohnabstand bei ALG II als bei der früheren Arbeitslosenhilfe. — ⁺Die Stichprobe im Rahmen der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung erfasst weniger als 200 Beschäftigte vor der internen Hochrechnung (siehe Kasten A3). — ^aDie durchschnittlichen Bruttolöhne nach Erwerbsprofil gehen um 20 Prozent gekürzt in die Berechnungen ein. — ^bRelativer Lohnabstand = $100 - (\text{ALG II-Zahlung} + \text{eventuelles Kindergeld}) / (\text{durchschnittlicher Nettolohn} + \text{eventuelles Kindergeld}) \times 100$.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2005a, 2005b); eigene Zusammenstellung und Berechnungen.

Tabelle A2:

ALG II-Problemgruppen in einem Erweiterungsszenarium II: Lohnabstände auf Basis realisierbarer Einstiegslöhne nach Arbeitslosigkeit und des Bezugs von Mehraufwandsentschädigung^a

Haushaltstyp	Erwerbsprofil						Lohnabstand ^b im Jahr 2005
	Qualifikation		Sektor		Region		
	hoch	gering	sekundär	tertiär	West	Ost	
Singles (30 Jahre alt)		x	x		x		30*
		x	x			x	23*
		x		x	x		24*
		x		x		x	20* ⁺
Singles (45 Jahre alt)		x	x		x		34*
		x	x			x	26*
		x		x	x		30*
		x		x		x	19* ⁺
Alleinerziehende (zwei Kinder)	x		x		x		34*
	x		x			x	22*
	x			x	x		32*
	x			x		x	22*
		x	x		x		-7
		x	x			x	-20
		x		x	x		-7
		x		x		x	-16 ⁺
Verheiratete (keine Kinder, Partner ist erwerbsfähig)	x		x			x	33*
	x			x		x	33*
		x	x		x		7
		x	x			x	-12
		x		x	x		0
		x		x		x	-27 ⁺
Verheiratete (keine Kinder, Partner ist Nichterwerbsperson)	x		x			x	44
	x			x		x	45*
		x	x		x		21
		x	x			x	7
		x		x	x		16
		x		x		x	-6
Verheiratete (zwei Kinder, Partner ist erwerbsfähig)	x		x		x		38*
	x		x			x	21*
	x			x	x		38*
	x			x		x	22*
		x	x		x		-6 ⁺
		x	x			x	-21
		x		x	x		-12
		x		x		x	-35 ⁺
Verheiratete (zwei Kinder, Partner ist Nichterwerbsperson)	x		x			x	31*
	x			x		x	32*
		x	x		x		6
		x	x			x	-6
		x		x	x		1
		x		x		x	-18 ⁺

*Zusätzlicher Problemfall im Vergleich zum Ausgangsszenarium (Tabelle 1) mit einem geringeren Lohnabstand bei ALG II als bei der früheren Arbeitslosenhilfe. — ⁺Die Stichprobe im Rahmen der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung erfasst weniger als 200 Beschäftigte vor der internen Hochrechnung (siehe Kasten A3). — ^aDie durchschnittlichen Bruttolöhne nach Erwerbsprofil gehen um 20 Prozent gekürzt in die Berechnungen ein; es wird eine Mehraufwandsentschädigung von monatlich 240 Euro je ALG II-Bezieher berücksichtigt. — ^bRelativer Lohnabstand = $100 - (\text{ALG II-Zahlung} + \text{eventuelles Kindergeld}) / (\text{durchschnittlicher Nettolohn} + \text{eventuelles Kindergeld}) \times 100$.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2005a, 2005b); eigene Zusammenstellung und Berechnungen.

Tabelle A3:

ALG II-Bezieher mit hohen Anreizen zur Reintegration in den ersten Arbeitsmarkt auf Basis des Erweiterungs-szenariums II^a

Haushaltstyp	Erwerbsprofil						Lohnabstand ^b im Jahr 2005
	Qualifikation		Sektor		Region		
	hoch	gering	sekundär	tertiär	West	Ost	
Singles (30 Jahre alt)	x		x		x		53
	x		x			x	49
	x			x	x		53
	x			x		x	48
Singles (45 Jahre alt)	x		x		x		64
	x		x			x	54
	x			x	x		64
	x			x		x	55
Verheiratete (keine Kinder, Partner ist erwerbstätig)	x		x		x		90
	x		x			x	87
	x			x	x		90
	x			x		x	87
		x	x		x		82
		x	x			x	71
		x		x	x		81
		x		x		x	73 ⁺
Verheiratete (zwei Kinder, Partner ist erwerbstätig)	x		x		x		81
	x		x			x	74
	x			x	x		81
	x			x		x	74
		x	x		x		63
		x	x			x	43
		x		x	x		60
		x		x		x	42 ⁺

⁺Die Stichprobe im Rahmen der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung erfasst weniger als 200 Beschäftigte vor der internen Hochrechnung (siehe Kasten A3). — ^aDie durchschnittlichen Bruttolöhne nach Erwerbsprofil gehen um 20 Prozent gekürzt in die Berechnungen ein; es wird eine Mehraufwandsentschädigung von monatlich 240 Euro je ALG II-Bezieher berücksichtigt. — ^bRelativer Lohnabstand = $100 - (\text{ALG II-Zahlung} + \text{eventuelles Kindergeld}) / (\text{durchschnittlicher Nettolohn} + \text{eventuelles Kindergeld}) \times 100$.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2005a, 2005b); eigene Zusammenstellung und Berechnungen.

Tabelle A4:

ALG II-Problemgruppen in einem Erweiterungsszenarium III: Lohnabstände auf Basis realisierbarer Einstiegslohne nach Arbeitslosigkeit und eines Zuverdiensts^a

Haushaltstyp	Erwerbsprofil						Lohnabstand ^b im Jahr 2005
	Qualifikation		Sektor		Region		
	hoch	gering	sekundär	tertiär	West	Ost	
Singles (30 Jahre alt)		x	x			x	38*
		x	x				33*
		x		x		x	32*
		x		x			29*+
Singles (45 Jahre alt)		x	x			x	41*
		x	x				35*
		x		x		x	38*
		x		x			29*+
Alleinerziehende (zwei Kinder)	x		x			x	38*
	x		x				27*
	x			x		x	36*
	x			x			27*
		x	x			x	0
		x	x				-12
		x		x		x	-1
		x		x			-9+
Verheiratete (keine Kinder, Partner ist erwerbsfähig)	x		x			x	42*
	x			x			43*
		x	x			x	19
		x	x				4
		x		x		x	13
Verheiratete (keine Kinder, Partner ist Nichterwerbsperson)		x	x			x	28
		x	x				15
		x		x		x	23
		x		x			4+
		x				x	30*
Verheiratete (zwei Kinder, Partner ist erwerbsfähig)	x		x			x	30*
	x			x			4
		x	x			x	-9
		x		x		x	-1
		x		x			-20+
Verheiratete (zwei Kinder, Partner ist Nichterwerbsperson)	x		x			x	35*
	x			x			36*
		x	x			x	11
		x	x				0
		x		x		x	6
	x		x			-11+	

*Zusätzlicher Problemfall im Vergleich zum Ausgangsszenarium (Tabelle 1) mit einem geringeren Lohnabstand bei ALG II als bei der früheren Arbeitslosenhilfe. — ⁺Die Stichprobe im Rahmen der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung erfasst weniger als 200 Beschäftigte vor der internen Hochrechnung (siehe Kasten A3). — ^aDie durchschnittlichen Bruttolöhne nach Erwerbsprofil gehen um 20 Prozent gekürzt in die Berechnungen ein; es wird ein Zuverdienst von monatlich brutto 400 Euro je ALG II-Bezieher berücksichtigt, so dass das Haushaltseinkommen um je 139 Euro steigt. — ^bRelativer Lohnabstand = $100 - (\text{ALG II-Zahlung} + \text{eventuelles Kindergeld}) / (\text{durchschnittlicher Nettolohn} + \text{eventuelles Kindergeld}) \times 100$.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2005a, 2005b); eigene Zusammenstellung und Berechnungen.

Tabelle A5:

Verfügbares Einkommen bei Nutzung der Arbeitsgelegenheit nach § 16 Abs. 3 SGB II im früheren Bundesgebiet nach Haushaltstyp (Euro je Monat)

	Arbeitslosengeld II	Zusätzliche Mittel ^a	Verfügbares Einkommen
Ledige	665	261	926
Alleinerziehende			
1 Kind	1 041	261	1 302
2 Kinder	1 395	261	1 656
3 Kinder	1 666	261	1 927
Ehepaar			
Ohne Kind	1 069	261	1 330
1 Kind	1 340	261	1 601
2 Kinder	1 611	261	1 872
3 Kinder	1 882	261	2 143

^aUnter bestimmten Annahmen (30 Arbeitsstunden je Woche, 2 Euro Verdienst je Stunde).

Quelle: Boss und Elendner (2005a, 2005b).

Tabelle A6:

Bruttolohn, Nettolohn, Abzugsbetrag, Freibetrag, Arbeitslosengeld II und verfügbares Einkommen eines Ledigen im früheren Bundesgebiet gemäß dem Vorschlag Clement/Laumann (Euro je Monat)

Bruttolohn	Bruttolohn ^a	Nettolohn	Abzugsbetrag ^b	Freibetrag ^c	Arbeitslosengeld II	Verfügbares Einkommen
0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	665,00 ^d	665,00
50,00	62,50	50,00	100,00	0,00	665,00	715,00
100,00	125,00	100,00	100,00	0,00	665,00	765,00
150,00	187,50	150,00	100,00	10,00	625,00	775,00
200,00	250,00	200,00	100,00	20,00	585,00	785,00
300,00	375,00	300,00	100,00	40,00	505,00	805,00
400,00	500,00	400,00	100,00	60,00	425,00	825,00
500,00	604,25	458,38	100,00	80,00	386,62	845,00
600,00	725,10	525,00	100,00	100,00	340,00	865,00
700,00	845,95	583,28	100,00	120,00	301,72	885,00
800,00	966,80	633,20	100,00	140,00	271,80	905,00
900,00	1 087,65	712,10	100,00	150,00	202,90	915,00
1 000,00	1 208,50	778,54	100,00	160,00	146,46	925,00
1 100,00	1 329,35	840,92	100,00	170,00	94,08	935,00
1 200,00	1 450,20	900,69	100,00	180,00	44,31	945,00
1 300,00	1 571,05	958,42	100,00	180,00	0,00	958,42
1 400,00	1 691,90	1 007,93	100,00	180,00	0,00	1 007,93
1 500,00	1 812,75	1 054,81	100,00	180,00	0,00	1 054,81
1 600,00	1 933,60	1 103,14	100,00	180,00	0,00	1 103,14

^aEinschließlich des Arbeitgeberbeitrags zur Sozialversicherung (20,85 Prozent des Bruttolohns, davon 14,0 Prozent Beitrag zur Gesetzlichen Krankenversicherung). — ^bGrundfreibetrag von 100 Euro statt Versicherungsbeiträge (30 Euro), Werbungskosten (21 Euro) und Altersvorsorgebeiträge (Annahme: 1 Prozent des Bruttolohns) im geltenden System. — ^cIn Bezug auf den Bruttolohn definiert. — ^d345 Euro Regelleistung; 320 Euro Wohnkostenerstattung; Annahme: kein anzurechnendes sonstiges Einkommen.

Quelle: Eigene Berechnungen.

Tabelle A7:

Arbeitslosengeld II und Grenzsteuersatz in Abhängigkeit vom Bruttolohn nach dem geltenden System bzw. nach dem Vorschlag Clement/Laumann im früheren Bundesgebiet im Jahr 2005: ein Vergleich für Ledige

Bruttolohn (Euro je Monat)	Bruttolohn ^a (Euro je Monat)	Arbeitslosengeld II		Grenzsteuersatz ^b	
		Geltendes System (Euro je Monat)	Vorschlag Clement/Laumann (Euro je Monat)	Geltendes System (%)	Vorschlag Clement/Laumann (%)
0,00	0,00	665,00	665,00	20,0	20,0
50,00	62,50	665,00	665,00	85,3	20,0
100,00	125,00	624,20	665,00	87,3	84,0
150,00	187,50	582,13	625,00	87,3	84,0
200,00	250,00	540,05	585,00	87,3	84,0
300,00	375,00	455,90	505,00	87,3	84,0
400,00	500,00	371,75	425,00	77,6	77,2
500,00	604,25	335,06	386,62	81,2	83,5
600,00	725,10	290,60	340,00	83,0	83,5
700,00	845,95	252,29	301,72	84,9	83,5
800,00	966,80	220,00	271,80	80,1	91,7
900,00	1 087,65	165,06	202,90	91,4	91,7
1 000,00	1 208,50	108,91	146,46	92,0	91,7
1 100,00	1 239,35	56,03	94,08	92,4	91,7
1 200,00	1 450,20	5,32	44,31	60,6	91,7
1 300,00	1 571,05	0,00	0,00	55,8	55,8
1 400,00	1 691,90	0,00	0,00	62,7	62,7
1 500,00	1 812,75	0,00	0,00	59,9	59,9
1 600,00	1 933,60	0,00	0,00	57,0	57,0

^aEinschließlich des Arbeitgeberbeitrags zur Sozialversicherung. — ^bBelastung durch Kürzung des Arbeitslosengeldes II sowie durch Sozialbeiträge, Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag bei einer Veränderung des Bruttolohns um 50 Euro, bezogen auf die resultierende Veränderung des Bruttolohns einschließlich des Arbeitgeberbeitrags zur Sozialversicherung (20,85 Prozent des Bruttolohns).

Quelle: Eigene Berechnungen.

Tabelle A8:

Bruttolohn, Nettolohn, Abzugsbetrag, Freibetrag, Arbeitslosengeld II und verfügbares Einkommen eines Ledigen im früheren Bundesgebiet gemäß dem FDP-Vorschlag (Euro je Monat)

Bruttolohn	Bruttolohn ^a	Nettolohn	Abzugsbetrag ^b	Freibetrag ^c	Arbeitslosengeld II	Verfügbares Einkommen
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	665,00 ^d	665,00
50,00	62,50	50,00	45,33	20,00	665,00	715,00
100,00	125,00	100,00	45,33	40,00	650,33	750,33
150,00	187,50	150,00	45,33	60,00	620,33	770,33
200,00	250,00	200,00	45,33	80,00	590,33	790,33
300,00	375,00	300,00	45,33	120,00	530,33	830,33
400,00	500,00	400,00	45,33	160,00	470,33	870,33
500,00	604,25	458,38	45,33	200,00	451,95	910,33
600,00	725,10	525,00	45,33	240,00	425,33	950,33
700,00	845,95	583,28	45,33	260,00	387,05	970,33
800,00	966,80	633,20	45,33	280,00	357,13	990,33
900,00	1 087,65	712,10	45,33	300,00	298,23	1 010,33
1 000,00	1 208,50	778,54	45,33	320,00	251,79	1 030,33
1 100,00	1 329,35	840,92	45,33	340,00	209,41	1 050,33
1 200,00	1 450,20	900,69	45,33	360,00	169,64	1 070,33
1 300,00	1 571,05	958,42	45,33	370,00	121,91	1 080,33
1 400,00	1 691,90	1 007,93	45,33	380,00	82,40	1 090,33
1 500,00	1 812,75	1 054,81	45,33	390,00	45,52	1 100,33
1 600,00	1 933,60	1 103,14	45,33	400,00	7,19	1 110,33

^aEinschließlich des Arbeitgeberbeitrags zur Sozialversicherung (20,85 Prozent des Bruttolohns, davon 14,0 Prozent Beitrag zur Gesetzlichen Krankenversicherung). — ^bVersicherungsbeiträge (30 Euro), Werbungskosten (15,33 Euro). — ^c40 % für Lohn bis 600 Euro, 20 % für überschüssigen Lohn (bis 1 200 Euro), 10 % für zusätzlichen Lohn. — ^d345 Euro Regelleistung; 320 Euro Wohnkostenerstattung; Annahme: kein anzurechnendes sonstiges Einkommen.

Quelle: Eigene Berechnungen.

Tabelle A9:

Arbeitslosengeld II in Abhängigkeit vom Bruttolohn nach dem geltenden System bzw. nach dem FDP-Vorschlag im früheren Bundesgebiet im Jahr 2005: ein Vergleich für Ledige

Bruttolohn (Euro je Monat)	Bruttolohn ^a (Euro je Monat)	Arbeitslosengeld II		Grenzsteuersatz ^b	
		Geltendes System (Euro je Monat)	FDP-Vorschlag (Euro je Monat)	Geltendes System (%)	FDP-Vorschlag (%)
0,00	0,00	665,00	665,00	20,0	20,0
50,00	62,50	665,00	665,00	85,3	43,5
100,00	125,00	624,20	650,33	87,3	68,0
150,00	187,50	582,13	620,33	87,3	68,0
200,00	250,00	540,05	590,33	87,3	68,0
300,00	375,00	455,90	530,33	87,3	68,0
400,00	500,00	371,75	470,33	77,6	68,0
500,00	604,25	335,06	451,95	81,2	68,0
600,00	725,10	290,60	425,33	83,0	84,0
700,00	845,95	252,29	387,05	84,9	84,0
800,00	966,80	220,00	357,13	80,1	84,0
900,00	1 087,65	165,06	298,23	91,4	84,0
1 000,00	1 208,50	108,91	251,79	92,0	84,0
1 100,00	1 239,35	56,03	209,41	92,4	84,0
1 200,00	1 450,20	5,32	169,64	60,6	92,0
1 300,00	1 571,05	0,00	121,91	55,8	92,0
1 400,00	1 691,90	0,00	82,40	62,7	92,0
1 500,00	1 812,75	0,00	45,52	59,9	92,0
1 600,00	1 933,60	0,00	7,19	57,0	92,0

^aEinschließlich des Arbeitgeberbeitrags zur Sozialversicherung. — ^bBelastung durch Kürzung des Arbeitslosengeldes II sowie durch Sozialbeiträge, Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag bei einer Veränderung des Bruttolohns um 50 Euro, bezogen auf die resultierende Veränderung des Bruttolohns einschließlich des Arbeitgeberbeitrags zur Sozialversicherung (20,85 Prozent des Bruttolohns).

Quelle: Eigene Berechnungen.

Literaturverzeichnis

- BA (Bundesagentur für Arbeit) (2004). *SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende* (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld). Stand: 1. September 2004. Nürnberg.
- BA (Bundesagentur für Arbeit) (2005). Statistik-Datenzentrum, mündliche und schriftliche Auskunft vom 16. Juni 2005.
- BMWA (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit) (2004). *Hartz IV: Menschen in Arbeit bringen* (Stand Dezember 2004). Berlin.
- BMWA (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit) (2005). Verbesserung der Hinzuverdienstmöglichkeiten für Langzeitarbeitslose. *Tagesnachricht* 11499, 19. April. Berlin.
- Boss, A. (2002). *Sozialhilfe, Lohnabstand und Leistungsanreize*. Kieler Studien 318. Berlin.
- Boss, A., und T. Elendner (2005a). Verstärkte Arbeitsanreize durch das Arbeitslosengeld II. *Die Weltwirtschaft* (2) (erscheint demnächst).
- Boss, A., und T. Elendner (2005b). Incentives to Work: The Case of Germany. Kieler Arbeitspapiere 1237. Institut für Weltwirtschaft, Kiel.
- Christensen, B. (2004). Der Einfluss der Agenda 2010 auf die Arbeitslosigkeitsdauer. *Zeitschrift für Wirtschaftspolitik* 53 (1): 95–119.
- Christensen, B. (2005a). *Die Lohnansprüche deutscher Arbeitsloser. Determinanten und Auswirkungen von Reservationslöhnen*. Kieler Studien 333. Berlin (erscheint demnächst).
- Christensen, B. (2005b). Reservationslöhne und Arbeitslosigkeitsdauer. *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* 225 (3): 303–324.
- Cichorek, A., S. Koch und U. Walwei (2005a). Arbeitslosengeld II. Erschweren „Zusatzjobs“ die Aufnahme einer regulären Beschäftigung? *IAB Kurzbericht* (8), 18. Mai. Nürnberg.
- Cichorek, A., S. Koch und U. Walwei (2005b). Arbeitslosengeld II. Höhere Arbeitsanreize geplant. *IAB Kurzbericht* (7), 13. Mai. Nürnberg.
- Frank-Bosch, B. (2003). Verdienststrukturen in Deutschland. *Wirtschaft und Statistik* (12): 1137–1151.
- Franz, W. (1996). *Arbeitsmarktökonomik*. Berlin.
- Gern, K.-J. (1999). *Auswirkungen verschiedener Varianten einer negativen Einkommensteuer in Deutschland*. Kieler Studien 294. Tübingen.
- Glismann, H.H., und K. Schrader (2005). *Privatisierung der Arbeitslosenversicherung: Ein Konzept für Deutschland*. Kieler Studien 332. Berlin.
- KoBüNE (Kommission Bürgergeld Negative Einkommensteuer) (2005). *Das Liberale Bürgergeld: aktivierend, transparent und gerecht*. Ergebnisbericht. Berlin.
- Kohls, S., und J. Weidmann (2003). Sozialhilfe reformieren – Arbeitsanreize stärken. *Zeitschrift für Wirtschaftspolitik* 52 (2): 187–202.
- Rosen, H.S. (2002). *Public Finance*. Boston, Mass.
- Sachverständigenrat (Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung) (2002). *Zwanzig Punkte für Beschäftigung und Wachstum*. Jahresgutachten 2002/03. Stuttgart.
- Sachverständigenrat (Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung) (2003). *Staatsfinanzen konsolidieren – Steuersystem reformieren*. Jahresgutachten 2003/04. Stuttgart.
- Sinn, H.-W., C. Holzner, W. Meister, W. Ochel und M. Werding (2002). Aktivierende Sozialhilfe. Ein Weg zu mehr Beschäftigung und Wachstum. Sonderausgabe. *ifo Schnelldienst* 55 (9). Institut für Wirtschaftsforschung, München.
- Statistisches Bundesamt (2004a). *Fachserie 1: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Reihe 4.1.1: Stand und Entwicklung der Erwerbstätigkeit, Bd. 3: Früheres Bundesgebiet*. Stuttgart.

- Statistisches Bundesamt (2004b). *Fachserie 1: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Reihe 4.1.1: Stand und Entwicklung der Erwerbstätigkeit, Bd. 4: Neue Länder und Berlin-Ost*. Stuttgart.
- Statistisches Bundesamt (2005a). Gehalts- und Lohnstrukturerhebung Oktober 2001. Fernauswertung vom 29. März 2005 über das Hessische Statistische Landesamt. Stuttgart.
- Statistisches Bundesamt (2005b). *Laufende Verdiensterhebungen*. Download von <http://www.destatis.de/basis/d/logh/loghtxt.php> am 31.03.05.
- Statistisches Bundesamt (lfd. Jgg.). *Fachserie 16: Löhne und Gehälter, Reihe 2.1: Arbeiterverdienste im Produzierenden Gewerbe*. Stuttgart.
- Statistisches Bundesamt (lfd. Jgg.). *Fachserie 16: Löhne und Gehälter, Reihe 2.2: Angestelltenverdienste im Produzierenden Gewerbe; Handel; Kredit- und Versicherungsgewerbe*. Stuttgart.
- Vaubel, R. (1996). Aktuelle Möglichkeiten der Einkommenssicherung über eine negative Einkommensteuer. In H. Siebert (Hrsg.), *Sozialpolitik auf dem Prüfstand. Leitlinien für Reformen*. Tübingen.

KIELER DISKUSSIONSBEITRÄGE

413. European Monetary Integration after EU Enlargement
Klaus-Jürgen Gern, Felix Hammermann, Rainer Schweickert, and Lúcio Vinhas de Souza
Kiel, September 2004. 26 S. 9 Euro.
414. Wachstum des Produktionspotentials in Deutschland bleibt schwach
Christophe Kamps, Carsten-Patrick Meier und Frank Oskamp
Kiel, September 2004. 23 S. 9 Euro.
415. Euroland: Recovery Will Slow Down
Joachim Benner, Kai Carstensen, Klaus-Jürgen Gern, Frank Oskamp, and Joachim Scheide
Kiel, Oktober 2004. 20 S. 9 Euro.
- 416./417. Raumstruktur im Internetzeitalter: Tod der Distanz? Eine empirische Analyse
Dirk Dohse, Claus-Friedrich Laaser, Jörg-Volker Schrader und Rüdiger Soltwedel
Kiel, Januar 2005. 70 S. 18 Euro.
418. Schleswig-Holstein auf den Weltmärkten: Exporterfolge auf schmalem Fundament
Klaus Schrader und Claus-Friedrich Laaser
Kiel, Februar 2005. 36 S. 9 Euro.
419. Now So Near, and Yet Still So Far: Economic Relations between Ukraine and the European Union
Lúcio Vinhas de Souza, Rainer Schweickert, Veronika Movchan, Olena Bilan, and Igor Burakovsky
Kiel, April 2005. 38 S. 9 Euro.
420. Low-Speed Recovery in Euroland
Joachim Benner, Klaus-Jürgen Gern, Carsten-Patrick Meier, and Joachim Scheide
Kiel, April 2005. 22 S. 9 Euro.
421. Anreizprobleme bei Hartz IV: Lieber ALG II statt Arbeit?
Alfred Boss, Björn Christensen und Klaus Schrader
Kiel, Juli 2005, 9 Euro.

Mehr Informationen über Publikationen des IfW unter <http://www.ifw-kiel.de/pub/pub.htm>